

SERVICE-SEITEN

Finanzen Steuern Recht

RATGEBER FÜR UNTERNEHMEN



Rechtsstaat Deutschland Nase voll! **Künstliche Intelligenz** Gefahr für die Geschäftsleitung? **Whistleblowing** aus Arbeitgebersicht



Wir digitalisieren Braunschweig

Perfekte Lösungen für die besten Unternehmen

Digitalisierung bedeutet nicht nur Papier zu scannen. Digitalisierung ist und kann noch so viel mehr. Wir haben genau die maßgeschneiderte Lösung auch für Ihr Unternehmen.

Egal, welche Größe – egal, welches Budget! Mit uns haben Sie einen Partner, der alles vereint:

- **Software** zur Digitalisierung und Optimierung von Geschäftsprozessen, Archivierung, Prozessoptimierung und Workflow.
- **Hardware** Print, Scan & Kopie für das moderne Unternehmen. Egal, ob im Büro, Homeoffice oder mobil. Perfekt integriert in Ihre Digitalisierungslösung!
- **Dienstleistung** Beratung, Installation, Einweisung, Schulung und Betreuung Ihrer Lösung.

Als führender Anbieter für Digitalisierungslösungen in Braunschweig beraten wir Sie gern:



Scannen für Video!

Reese GmbH

Dieselstraße 6 38122 Braunschweig Telefon 0531.289 289 info@reese-gmbh.de www.reese-gmbh.de







Editorial

- 4 Vorwort Herausgeber
- 5 Grußwort Beirat
- 6 Fachlicher Beirat
- 42 Autorenübersicht

Veröffentlichungen

- 8 Nase voll, ich hau ab!
- 12 Steuerfalle Schuldenschnitt
- **15** Gute Planung brilliert schlechte Planung ruiniert
- 18 Gesetzliche Änderungen in der Umsatzsteuer ab 2024
- 20 Nachhaltigkeit trifft Motivation: E-Auto per Gehaltsumwandlung
- 22 Rechtssicher digitalisieren und automatisieren
- Wie gefährlich ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz für die Geschäftsleitung?
- 26 Schutz von KI-Erfindungen
- 28 Retailbanking im Wandel
- 30 Unternehmensnachfolge 2024
- 32 Nachfolgeinstrument: Familienstiftung
- 34 Whistleblowing aus Arbeitgebersicht
- 36 Aktuelles zu Photovoltaikanlagen
- 38 Klimaschutz, Produktenwicklung und Forschungszulage
- 39 Save the Date: Energietag in der Region 38
- **40** Finanzierung einer Immobilie aber wie?

SERVICE-SEITEN Finanzen Steuern Recht Ratgeber für Unternehmer Ausgabe für die Region 38

Jahresausgabe

Nr. 17

Herausgeber (V. i. S. d. P.)

mediaworld GmbH Timo Grän, Martin Voß

Verlag

mediaworld GmbH Agentur für Marketing & Verlag Bankplatz 8 | 38100 Braunschweig Telefon 0531 482010-20

info@mediaworldgmbh.de www.mediaworldgmbh.de www.service-seiten.com

Geschäftsführer

Timo Grän

Schriftleitung

RA Martin Voß, LL.M.

Grafische Gestaltung

Florian Bonau, Leon Lohre, Sina Schulz

Auflage

18.000 Stück

Verteilung

Beilage "IHK Wirtschaft" (Ausgabe 02/2024)

Druck und Auflagennachweis

Walstead Gotha

Verlagsrechte

Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags. Einsender von Manuskripten, Briefen u. ä. erklären sich mit einer redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Alle Angaben ohne Gewähr.

Anzeigen/Projektsteuerung

Timo Grän / Verena Kölsch / Florian Bonau

Anzeigentarif

Mediadaten Ausgabe 2023

Titelbild

Adobe Stock / Mapics

Nächste Ausgabe

Ende 2024

Hinweis

Die einzelnen Beiträge haben ausschließlich informatorischen und unverbindlichen Charakter und basieren auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausgabe. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle Beratung, welche die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt, nicht ersetzen.

Veröffentlichungen

Timo Grän, GF mediaworld GmbH Telefon 0531 482010-10 graen@mediaworldgmbh.de



Vorwort Herausgeber

Liebe Leserinnen und Leser,

V

or der Krise ist nach der Krise ist während der Krise – die Negativmitteilungen an "allen Fronten" scheinen nicht abzureißen! Es bleibt zuallererst zu hoffen, dass im Ukraine-Krieg doch noch auf diplomatischem Wege möglichst schnell eine dauerhafte friedensstiftende Lösung gefunden wird, die unnötiges weiteres Leid verhindert. Selbiges gilt für die Situation im Nahen Osten. Die Inflation und die Energiepreise bleiben leider auf einem hohen Niveau – Sie als Entscheider der regionalen Wirtschaft sind auch deshalb in besonderem Maße gefordert.

Es ist geboten, insbesondere den – teilweise arg gebeutelten – Mittelstand weiter mit den richtigen Finanzspritzen zu stärken und insbesondere die Themen Digitalisierung und nachhaltige ökologische Veränderung weiter verstärkt anzupacken. Nicht nur aufgrund der vorbenannten Krisen, sondern auch aufgrund ständig neuer gesetzlicher Regelungen sind Sie bei der Führung Ihrer Geschäfte als flexible, kreative und vor allem gut informierte Persönlichkeit mehr denn je gefragt. Hierbei ist kompetenter Rat nahezu unabdingbar. Künstliche Intelligenz kann sie zwar unterstützen, Ihnen aber die (richtigen) Entscheidungen nicht abnehmen.

Eine Vielzahl von hochqualifizierten Beratern agiert in und für die Region Braunschweig/Wolfsburg. Anspruch dieses Magazins ist es, Ihrem Unternehmen ein Wegweiser zu solchen vertrauenswürdigen Beratern zu sein und nur Anzeigen bzw. Informationen von Personen zu veröffentlichen, deren Qualifikation überprüft wurde. Dies alles ist die Aufgabe des Fachbeirats, der aus anerkannten Vertretern ihrer jeweiligen Profession besteht. Die Service-Seiten Finanzen Steuern Recht erscheinen mit diesem Anspruch übrigens bereits seit 2007 in verschieden Regionen Deutschlands – so z.B. auch in Stuttgart, Düsseldorf, Ostwestfalen/Lippe, Hamburg und Hannover – und mit dieser Ausgabe für unsere Region bereits zum 17. Mal.

Bis zur nächsten Ausgabe in hoffentlich ruhigeren Zeiten wünschen wir Ihnen eine angenehme und hilfreiche Lektüre, gute Geschäfte und natürlich beste Gesundheit!

Timo Grän



Herzlichst,

Timo Grän

Martin Voß. LĽ.M.



Karin Kutz Steuerberaterin Fachberaterin für Internationales Steuerrecht APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB Braunschweig

Grußwort Beirat

Liebe Leserinnen und Leser,

h

aben Sie schon von der Klimaschutz-Investitionsprämie gehört?

Mit der Neufassung des Klimaschutzgesetzes sollte eine Trendwende zu einem zukunftsbezogenen Handeln erfolgen, was wir sicher alle sehr begrüßen und dringend benötigen. Flankiert wird dies für die Wirtschaft durch die Einführung einer Klimaschutz-Investitionsprämie im derzeit auf Eis liegenden Wachstumschancengesetz.

Aber was sollte hier nicht alles passieren? Im Koalitionsvertrag noch vollmundig als "Superabschreibung" angekündigt, ist aktuell die Einführung einer Investitionsprämie von 15% für klimaschützende Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens geplant. Diese soll für Investitionen in den Jahren 2024 bis 2029 gewährt werden.

In diesem Zeitraum können Investitionen bis zu 200 Mio. Euro mit einer Prämie von bis zu 30 Mio. Euro gefördert werden. Das hört sich erstmal sehr gut an. Aber die Prämie wird mit den Anschaffungskosten der jeweiligen Wirtschaftsgüter verrechnet und mindert damit die zukünftigen Abschreibungen.

Dennoch kann die Investitionsprämie ein wertvoller Beitrag zur Finanzierung dieser Investitionen sein. Aber dann muss auch die Umsetzung stimmen. Die Investitionsprämie soll auf Antrag außerhalb der Steuererklärungen gewährt werden. Auch das hört sich gut an. Wer jetzt aber damit rechnet, kurzfristig gefördert zu werden, wird bitter enttäuscht. Denn der Antrag ist elektronisch zu stellen. Nach der Gesetzesbegründung wird es jedoch mindestens ein Jahr dauern, bis die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Wo bleibt hier die immer wieder versprochene Beschleunigung der Verwaltung?

Noch dazu wird aus Gründen einer "Verwaltungsvereinfachung" geregelt, dass insgesamt nur 4 Anträge! zulässig sind, um den damit verbundenen Bürokratieaufwand zu reduzieren.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, liebe Leser und Leserinnen. Wenn ich als Unternehmer investiere, noch dazu in zukunftsfähige Projekte, würde ich mir ein schlankes, zielgerichtetes Antragverfahren und schnelle Entscheidungen wünschen. Ich denke, in diesem Punkt hat Deutschland noch einiges zu lernen und nachzuholen.

Herzlichst Ihre

Karin Kita

Fachlicher Beirat

DIPL.-KFM. (FH) JÖRG BODE

Steuerberater

Mohr Bode Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft

Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten seit 2000

in Braunschweig

seit 2003 Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaft in Hildesheim 2000 - 2010 Tätigkeit in einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsge-

sellschaft in Braunschweig

Bestellung zum Steuerberater seit 2008

Eintritt als Partner in die Groß Mohr Bode seit 2010

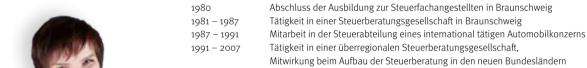
Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB

in Braunschweig



KARIN KUTZ

Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht, Mediatorin APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB



Tätigkeit in einer überregionalen Steuerberatungsgesellschaft, Mitwirkung beim Aufbau der Steuerberatung in den neuen Bundesländern seit 2007 Steuerberaterin bei APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB seit 2015 Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

seit 2017 Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) Wirtschaftsmediatorin seit 2020

Zertifizierte Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH) seit 2021

Fachberaterin für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH) seit 2022

DIPL.-PHYS. DR.-ING. JAN PLÖGER, LL.M.

Patentanwalt, European Patent Attorney, European Trademark & Design Attorney

Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB

Physik- und Mathematikstudium an der Universität Hannover bis 1998 Promotion im Fach Maschinenbau an der Universität Hannover 2002

Zulassung als Patentanwalt 2005

Eintritt in die Kanzlei Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechts-2006

> anwaltssozietät GbR European Patent Attorney

Partner bei Gramm, Lins & Partner seit 2009

Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB

Master of Laws 2011

2006



DIPL.-KFM. CARSTEN RULLMANN

Steuerberater, Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)

Partnerschaftsgesellschaft mbB fessel & partner Steuerberater



1999 Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten

in Braunschweig

2001 Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre in Hannover

2002 – 2009 Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2007 Bestellung zum Steuerberater

2009 Eintritt in die Partnerschaftsgesellschaft fessel & partnerseit 2010 Geschäftsführender Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

fessel & Partner

Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)

Vorsitzender des Ortsverbandes Wolfenbüttel/Salzgitter des Steuerberaterverbandes Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

SIKANDER SHAH

Bankdirektor – Bereichsleiter Privat- und Geschäftskunden Braunschweig/Helmstedt/Vorsfelde

seit 2012

Braunschweigische Landessparkasse

2005 – 2007 Berufsausbildung zum Bankkaufmann 2005 - 2008 Studium der Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts), WelfenAkademie e. V. in Braunschweig Studium der Finanzökonomie an der European Business School in Oestrich-Winkel 2008 - 2009 2008 – 2015 diverse Positionen im Private Banking der Braunschweigischen Landessparkasse 2015 - 2020 Leiter Private Banking Firmenkunden der Braunschweigischen Landessparkasse 2020 - 2023 Wealth Manager im Bankhaus C. L. Seeliger seit 2019 Vorsitzender des Kuratoriums der WelfenAkademie e. V Vorstand Erich Mundstock Stiftung seit 2023 Bankdirektor – Bereichsleiter Privat- und Geschäftskunden seit 10/2023 (Braunschweig/Helmstedt/Vorsfelde)

HANS OLOF WÖLBER, LL.M.

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB



1994 – 2000 Studium in Heidelberg, Kiel und Uppsala (Schweden)

2000 Master of Laws

2000 – 2002 Referendariat in Hannover, Hildesheim und Berlin 2003 Eintritt bei Schulte & Prasse Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB

2005 Fachanwalt für Steuerrecht

seit 2006 Partner bei Schulte & Prasse Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB

2008 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

2012 Bestellung zum Notar

NASE VOLL, ICH HAU AB!

Rechtsstaat Deutschland

Einige Jahre nach Abschluss eines Steuerstrafverfahrens treffen der Unternehmer Thomas Redlich und dessen Verteidiger aufeinander. Rechtsanwalt Prof. Klug war es im Rechtsmittelverfahren für Herrn Redlich gelungen, einen kapitalen Strafbefehl ohne Verhängung einer Strafe oder Geldauflage aus der Welt zu schaffen. Das Verfahren hinterließ bei dem Unternehmer Redlich allerdings einen mehr als nur bitteren Beigeschmack. Der Unternehmer und sein Verteidiger lassen das Fallgeschehen Revue passieren. Der Dialog ist fiktiv. Die Namen sind frei erfunden und das Geschehen und die Orte stimmen nicht unmittelbar mit der Wirklichkeit überein. Das Gespräch spiegelt allerdings reale Erfahrungen wider, wie sie ähnlich auch von anderen vernehmbar sind.

DR. IUR. PAUL-FRANK WEISE

SQR Rechtsanwälte Braunschweig

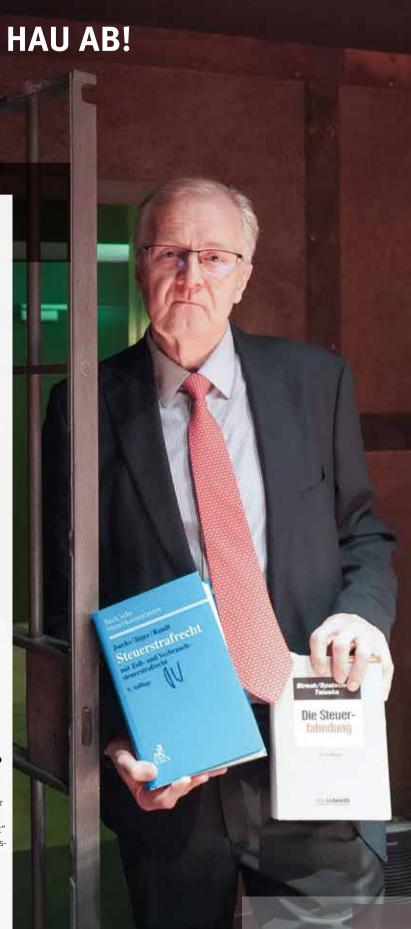
RECHTSANWALT,

FACHANWALT FÜR STEUERRECHT,

ZERTIFIZIERTER BERATER

FÜR STEUERSTRAFRECHT (DAA)

Paul-Frank Weise ist Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA) und Präsident der Bundesvereinigung der zertifizierten Berater für Steuerstrafrecht e.V. in Berlin. Weiterhin ist er Dozent für Steuerstrafrecht, Co-Autor im Praxishandbuch "Rechtsmittel im Steuerrecht" sowie Sozius der SQR Rechtsanwälte, Braunschweig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuer- und Steuerstrafrecht, Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsrecht.



ACHINFOR

Prof. Klug: Guten Tag Herr Redlich. Schön Sie zu sehen. Wie geht es Ihnen?

Redlich: Danke gut.

Prof. Klug: Ich habe Sie nicht vergessen. Es gibt immer wieder Situationen, da muss ich an Sie und an Ihren Fall denken.

Redlich: Ich habe das alles auch nicht vergessen. Mein Glaube an den Rechtsstaat hat zudem weitere Dellen erlitten.

Prof. Klug: Das tut mir leid. Was meinen Sie? **Redlich:** Mich hat betroffen gemacht, was ich in der Coronazeit gesehen habe, z.B. wie die Polizei mit der Bevölkerung umgegangen ist.

Prof. Klug: Viele meinen, unser Gemeinwesen und unser Rechtsstaat hätten die Coronazeit trotz allem erstaunlich gut und vielleicht sogar gestärkt überstanden.

Redlich: Das mag sein oder auch nicht sein. Unabhängig davon habe ich noch eine weitere belastende Erfahrung gemacht. Nach einer auf Basis falscher Tatsachen erlassenen einstweiligen Verfügung und nach einem hohen finanziellen Schaden wurde ein durch Betrug erschlichenes Patent nach 9 Jahren Verfahrensdauer endlich gelöscht.

Prof. Klug: Also konnten Sie schließlich auch dort mit Hilfe des Rechtsstaats obsiegen.

Redlich: Aber zu welchem Preis? Die Schwindler konnten auf Grundlage der erst spät korrigierten Patententscheidung auf unsere Kosten und zu Lasten anderer Marktteilnehmer enorme Gewinne einstreichen. Meine Anwaltsund Verfahrenskosten und der entgangene Gewinn liegen im siebenstelligen Bereich. Das ersetzt mir niemand. Auch hier mussten wir eine Menge Energie und Zeit investieren, um noch größere Schäden zu verhindern.

Prof. Klug: Aber Ihr Unternehmen gibt es doch noch, oder?

Redlich: Nicht mehr in der Form und Größe, wie Sie es kannten. Wir waren gezwungen, den Betrieb komplett umzustrukturieren, um zu überleben. Natürlich schauen wir nach vorne und werden unseren Weg fortsetzen.

Prof. Klug: Aber Sie sind noch in der Region? **Redlich:** Der Kernbetrieb schon, aber ich verstehe heute jeden Unternehmer, der Deutschland verlässt.

Prof. Klug: Manche sind im Ausland vom Regen in die Traufe gekommen. Ich denke, Sie haben sich überlegt, warum Sie noch hier sind. Redlich: Unser damaliges Verfahren hat schon seine Spuren hinterlassen. Wissen Sie noch, als ich zu Ihnen kam? Im Zuge des Zoll- und Besteuerungsverfahrens hatte ich eng mit den Zoll- und Finanzbehörden kooperiert. Die Prüfungsverfahren waren längst abgeschlossen gewesen. Unser Unternehmen hatte geringfügige Mehrzahlungen geleistet. Ein strafrechtlicher Zusammenhang hatte sich in Wohlgefallen aufgelöst. Dachte ich.

Prof. Klug: Vermutlich hatten Sie deshalb zu jenem Zeitpunkt auch keinen Strafverteidiger mehr.

Redlich: Ich war überzeugt, das Verfahren würde irgendwann eingestellt oder es sei vielleicht schon im Sande verlaufen. Stattdessen bekam ich dann aus heiterem Himmel einen Strafbefehl mit einer Strafe von 500.000 Euro aufgebrummt. Ich war schockiert – ich suchte dringend einen spezialisierten Verteidiger und kam zu Ihnen.

Prof. Klug: Ich erinnere mich. Das war auch für uns Anwälte eine Herausforderung. Wir haben den Strafbefehl mit rechtsstaatlichen Mitteln beseitigen können. Sie mussten weder eine Strafe noch eine Geldauflage bezahlen. Der Rechtsstaat hat funktioniert. Redlich: Aber auf welch langem, steinigen Weg! Und zu welchem Preis?

Prof. Klug: Die Zoll- und Finanzbehörden und die Gerichte erfüllen ihre Pflichten. Sie sichern das Steueraufkommen und die Funktion des Rechtsstaats, damit wir nicht die einzigen sind, die Steuern zahlen und die Gesetze einhalten. Auch in unserem Fall gab es Richter und Beamte, die das Rechtsstaatsprinzip – kein Handeln gegen das Gesetz und kein staatlich belastendes Handeln ohne gesetzliche Grundlage – gewissenhaft umgesetzt haben.

Redlich: Und weil dem so war, musste ich mich und mein Unternehmen dann über sieben Jahre lang einem sehr aufwendigen, nervlich stark belastendem und sehr kostspieligen Strafverfahren ausgesetzt sehen, das eigentlich von Anfang an haltlos war?

Prof. Klug: Wir konnten mit rechtsstaatlichen Mitteln die Vorwürfe entkräften und die verhängten Sanktionen beseitigen. Wann in der Geschichte und wo auf der Welt gab oder gibt es vergleichbare Rechtsschutzmöglichkeiten? Redlich: Sie meinen, ich soll froh sein, dass die Sache überhaupt so ausgegangen ist? Nehmen Sie mir es nicht übel, aber das kann man auch anders sehen. Bei rechtsstaatlich korrektem Behördenverhalten hätte es zu Beginn nicht zu der Einleitung des Strafverfahrens, nicht zu der Betriebsdurchsuchung, nicht zu der siebenjährigen Verfahrensdauer und schon gar nicht zu einem derartigen Strafbefehl kommen dürfen.

Prof. Klug: Die Erwartung an ein faires rechtsstaatliches Verfahren sieht sicherlich anders aus.

Redlich: Unser etabliertes und erfolgreiches Unternehmen hatte zuvor Außenprüfungen und Zollprüfungen ohne Beanstandungen durchlaufen. Als dann wieder mal eine Zollprüfung angeordnet war, hatte der Prüfer gar nicht die Absicht, eine ordentliche Prüfung durchzuführen. Er war offensichtlich voreingenommen. Entweder war es unser Erfolg oder das Geschäftsmodell, was ihm nicht gefiel. Noch vor Aufnahme der Prüftätigkeit veranlasste er kurz nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung hinter den Kulissen die Einleitung eines Strafverfahrens und zugleich den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses.

Prof. Klug: Das entspricht nicht der Kooperationsmaxime. Bürger und Verwaltung sollen bei der Aufklärung von Sachverhalten und beim Vollzug der Gesetze zusammenarbeiten. Worauf zielte der Prüfer mit dem abweichenden Vorgehen?

Redlich: Im Zusammenhang mit einer früheren Zollprüfung hatte es Änderungen der zollrechtlichen Einordnung bestimmter von uns aus den USA importierten Waren in eine Warengruppe gegeben. Diese Einordnung ist wichtig für den Zollsatz. Auf ein Hautpflegeprodukt zahlen Sie zum Beispiel weniger Zoll als auf ein Lebensmittel. Ein von uns importiertes Körperpuder sollte laut Zoll als Lebensmittel verzollt werden, da es aufgrund der Inhaltsstoffe auch zum menschlichen Konsum geeignet gewesen sein soll.

Prof. Klug: Damit waren Sie nicht einverstanden. **Redlich:** Ich beauftragte einen auf Zollrecht spezialisierten Rechtsanwalt in Bremen. Er empfahl, gegen diese Einordnung zu klagen. Der amerikanische Lieferant baute zu jener Zeit in Belgien für den Rest Europas ein Lager auf und erhielt für diese Ware verbindliche Zolltarifnummern. Sie bestätigten unsere Einschätzung.

Prof. Klug: Die deutschen Gerichte waren an diese belgischen Entscheidungen zwar nicht gebunden. Es zeigt aber die Sinnhaftigkeit Ihrer Klage.

Redlich: Im Jahr darauf änderte der Zoll überraschend erneut die Tarifierung, diesmal von Lebensmittel auf Körperpflege. Die Lage änderte sich damit erheblich. Das Gutachten eines renommierten auch vom Zoll wiederholt beauftragten Instituts bestätigte unsere Einschätzungen.

Prof. Klug: Wie entschieden die Finanzgerichte? Redlich: Es lebe der Rechtsstaat. Die Rechtsmittel vor den Finanzgerichten scheiterten. Nicht aus materiellen, sondern aus formellen Gründen. Wir korrigierten daraufhin die Anmeldungen und resultierende Mehrabgaben hat unser Unternehmen bezahlt. Wir sind insoweit stets den anwaltlichen Empfehlungen gefolgt.

Prof. Klug: Sie hatten außerdem ein Jahr vor Anordnung der Zollprüfung bei der Zollverwaltung verbindliche Zolltarifnummern beantragt, da die Zollsätze erheblich variieren.

Redlich: Dieser Antrag war zum Zeitpunkt der Prüfungsanordnung und bei Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens überhaupt noch nicht beschieden worden. Dies haben die Ermittlungsbehörden schlicht ignoriert.

Prof. Klug: Das Verhalten des Prüfers und der Zollbehörde ist insoweit schon im Ansatz unverständlich.

Redlich: Der mit der angeblichen Schwere der Vorwürfe begründete Durchsuchungsbeschluss hätte nicht erlassen werden dürfen. Danach wurde ich verdächtigt, für das Unternehmen Zoll in Höhe von ca. 30.000 Euro sowie Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von ca. 90.000 Euro hinterzogen zu haben.

Prof. Klug: Wie dieses? Ermittelt man die Einfuhrumsatzsteuer auf Basis des Zolls, sind 19% von 30.000 Euro nur 5.700 Euro und nicht 90.000 Euro. Rechenfehler.

Redlich: Bei 90.000 Euro Einfuhrumsatzsteuer hätten wir Waren im Wert von ca. 473.000 Euro komplett ohne Einfuhrumsatzsteuer importiert haben müssen oder wir hätten Zollabgaben von 473.000 Euro nicht bezahlt haben müssen. Dafür bestand aber nie ein Verdacht. Auch seitens der Zollbehörde war nie davon die Rede. Diesen gravierenden Denk- und Rechenfehler hätte die Ermittlungsrichterin doch erkennen müssen?

Prof. Klug: Ich kann mich noch gut an die spätere Strafverhandlung erinnern. Als wir den Rechenfehler aufgezeigt hatten, sanken die strafrechtlichen Vorwürfe in den zweistelligen Bereich pro Zollanmeldung in sich zusammen. Der damaligen Strafrichterin platzte irgendwann der Kragen und sie nahm mehrmals das Wort "lächerlich" in Bezug auf das Verhalten der Zollbehörden in den Mund.

Redlich: Beim Ermittlungsrichter ist das damals aber nicht aufgefallen.

Prof. Klug: Es entspricht meiner Erfahrung als Strafverteidiger, dass Ermittlungsrichter meist überlastet sind und bei komplexen Rechtsmaterien, insbesondere Steuerrecht oder Zolltariffragen zeitlich und handwerklich nur eingeschränkt Möglichkeiten haben, die von den Ermittlungsbehörden vorgegebenen Begründungen im Detail zu prüfen.

Redlich: Dann müssen die Fahndungen bei Durchsuchungsanträgen ihre rechtsstaatliche Verantwortung aber auch ausfüllen, wenn sie damit rechnen oder gar erwarten und hoffen, dass ihre Anträge allenfalls eingeschränkt geprüft und stattdessen schlicht durchgewunken werden.

Prof. Klug: Insoweit besteht eine gewisse Dramatik darin, dass ein Großteil der Ermittlungsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung ergehen müssen. Sie können ja einen Verdächtigen nicht fragen, ob er gegen die bevorstehende Durchsuchung Bedenken hat. Das führt dann dazu, dass so gravierende Fehler durch die Lappen gehen. Gelegentlich lassen sich Fahnder durch überschießendes Jagdfieber zu eigentlich nicht gerechtfertigten Anträgen hinreißen. Somit ergehen immer wieder Durchsuchungsbeschlüsse, die tief in die Rechte der Betroffenen eingreifen und die sehr wehtun können, die aber eigentlich nicht hätten ergehen dürfen.

Redlich: Dann hätten die Fahndung und das Gericht doch umso verantwortungsvoller die Erforderlichkeit der Durchsuchung prüfen müssen.

Prof. Klug: Leider fehlte es hieran im Durchsuchungsbeschluss. Der Eingriff wurde ungeprüft, quasi reflexartig, als "erforderlich" eingestuft.

Redlich: Die Durchsuchung hat sich vor Ort als unergiebig und überflüssig entpuppt. Sie wurde nicht vom Prüfer, sondern von der eigens eingeschalteten Zollfahndung aus Hildesheim vollstreckt. Die Beamten vor Ort sagten, sie wüssten nicht, wonach sie suchen sollten. Es sei alles bekannt und dokumentiert. Die "zu suchenden" Dokumente waren schon aufgrund der vorherigen Prüfungen, aufgrund der Anmeldungen und auch im Zuge der regulären Prüfung auch so präsent.

Prof. Klug: Der die Vollstreckung leitende Beamte fertigte am Tag der Durchsuchung ordnungsgemäß einen Vermerk. Er nahm Ihre Aussage auf, bestätigt darin Ihre Glaubwürdigkeit nebst der Glaubhaftigkeit und der Plausibilität Ihrer Angaben. Er heftete den Vermerk zur Akte.

Redlich: Warum wurde das Strafverfahren dann nicht eingestellt?

Prof. Klug: Die Frage stellt sich. Es hätte nahegelegen, aus den anlässlich der Durchsuchung dokumentierten Erkenntnissen

das Strafverfahren einzustellen. Leider geschieht dies in ähnlichen Fällen viel zu selten. Stattdessen werden die in den Akten befindlichen Durchsuchungsbeschlüsse, auch wenn sie nicht korrekt und in der Sache unergiebig waren, gegenüber den Jahre später mit der Akte befassten Staatsanwälten und Richtern mal mehr, mal weniger subtil oder gar zielgerichtet zur Stigmatisierung der Angeklagten eingesetzt. Nach dem Motto: Kein Rauch ohne Feuer.

Redlich: Wo blieb da der Rechtsstaat?

Prof. Klug: Es verstrich ein Zeitraum von fünf Jahren ohne belastenden Erkenntnisgewinn. Dann wollte der Zoll das Strafverfahren abschließen. Er beantragte die Verhängung einer Strafe von über 500.000 Euro. Die Verfahrensakte dokumentiert allerdings, trotz allen Unbehagens, dann ein Lebenszeichen des Rechtsstaates Redlich: In der Verfahrensakte ein Lebenszeichen?

Prof. Klug: Das Recht auf Akteneinsicht ist für sich bereits mehr als ein Lebenszeichen des Rechtsstaats. Verfahrensakten können umfangreich, unergiebig und langweilig sein. Häufig genügen jedoch einzelne Worte oder eine Seite, um weichenstellende Erkenntnisse zu gewinnen. Hier konnte ich erkennen, dass die Richterin den Erlass eines Strafbefehls nach unbefangener und sorgfältiger Prüfung zumindest im ersten Anlauf aus mehreren Gründen ablehnte. Sie fertigte dazu einen erhellenden Vermerk. Die Verfahrensakte geisterte dann im Postverkehr der Behörden hin und her, bis die Staatsanwaltschaft bei der Aktenversendung Ordnung herstellte.

Redlich: Ihre Feststellungen sind wenig tröstlich. Es kam dann ja doch zu dem Strafbefehl.

Prof. Klug: Ihr Unmut ist berechtigt. Mit hohem Aufwand haben ein junger Kollege und ich uns in die keineswegs alltägliche Rechtsmaterie und in den seinerzeit bereits 10 Jahre zurückliegenden Vorgang unter Zuhilfenahme umfangreicher Spezialliteratur eingearbeitet. Wir haben tagelang daran gearbeitet, Licht in das Dunkel zu bringen, um das Gericht und die Staatsanwaltschaft zu überzeugen, dass die Vorwürfe insgesamt haltlos waren.

Redlich: Das hat mich einen fünfstelligen Geldbetrag, immensen Arbeitsaufwand und sehr viel Nerven gekostet. Außerdem ließen sich negative Folgen für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens nicht vermeiden.

Prof. Klug: Was kann ich dazu sagen? Ist der Preis des Rechts nicht häufig sehr hoch? Redlich: Mein Glaube an den Rechtsstaat ist angekratzt. Stellen Sie sich bitte mal vor, wie es gewesen wäre, wenn es einen anderen Beschuldigten getroffen hätte, der keine qualifizierten Anwälte hätte finden und bezahlen können, damit sie zehn Jahre alte Vorgänge auf Fehler durchkämmen? Wäre der dann einfach verurteilt worden?

FAZIT in 11 Punkten:

1. Staatliche Übermacht im Steuerstrafrecht:

Im Steuerstrafrecht ist der Bürger einer staatlichen Übermacht in Form einer intensiven Konzentration staatlicher Machtverknüpfungen ausgesetzt.

- 2. Klare und effektive rechtsstaatliche Eingrenzungen: Der geballte staatliche Machteinsatz erfordert klare und effektive rechtsstaatliche Eingrenzungen.
- **3. Aufwendige und kostspielige Expertise:** Häufig ist die rechtsstaatlich notwendige Eingrenzung nur mit aufwendiger und kostspieliger Expertise möglich.
- **4. Aufwand und Kosten nicht erstattungsfähig:** Die damit verbundenen meist beträchtlichen Kosten sind ganz überwiegend nicht erstattungsfähig, auch wenn sich die staatlichen Maßnahmen als nicht gerechtfertigt erwiesen haben.
- **5. Keine Erfolgsgarantie:** Ob Prof. Klug im Falle der Beauftragung gleich zu Beginn den Verfahrensgang hätte mildern können, ist denkbar, aber nicht garantiert. Auch eine vermeintlich gute Position räumt die Risiken auf hoher See, respektive vor Gericht, niemals gänzlich aus.
- **6. Kein Selbstläufer:** Der Rechtsstaat ist kein Selbstläufer. Ob als Bürger, als Unternehmer, als Verwaltungsbeamter, als Politiker, als Staatsanwalt, als Rechtsanwalt, als Richter wir müssen uns anstrengen und um den Rechtsstaat ringen.

- **7. Resilienz im Rechtsstaat:** Im Rechtsleben ist ein ausgeprägtes Maß an Resilienz unverzichtbar. Man benötigt Nehmerqualitäten und Frustrationstoleranz, um nicht zu resignieren.
- **8. Einzige Alternative zu Willkür und Gewalt:** Die Alternativen zu dem Ringen um den Rechtsstaat wären Resignation, Gleichgültigkeit, Willkür und am Ende Gewalt.
- 9. Sicherung eines fairen Verfahrens: Bei einseitiger, voreingenommener, unverhältnismäßig belastender oder fehlerhafter Verfahrensführung seitens der Verwaltung oder der Gerichte stehen verfahrensrechtliche Instrumente zur Sicherung eines fairen Verfahrens zur Verfügung. Derartige Instrumente kamen hier wenn überhaupt nur eingeschränkt zum Einsatz. Über solche Instrumentarien mag bei Gelegenheit gesondert diskutiert werden.
- **10. Ambiguitätstoleranz:** Jeder einzelne und die Gemeinschaft insgesamt sind gut beraten, das Empfinden derjenigen ernst zu nehmen, die aus welchen Gründen auch immer am Rechtsstaat zweifeln. Es macht Sinn, Herrn Redlich genau zuzuhören. Im schlimmsten Fall könnte dies helfen, dringend in Angriff zu nehmende Verbesserungsreserven zu erschließen.
- **11. Haben Sie eine Position?** Wo stehen Sie im Rechtsstaat? Erkennen Sie Verbesserungsreserven für den Rechtsstaat? Wenn ja, welche Mittel zu deren Erschließung gibt es? Welchen Beitrag können Sie im simplen Alltag beisteuern? Wie steht es eigentlich um **Ihre** Resilienz?

STEUERFALLE Schuldenschnitt

Wieso eine Unternehmenssanierung steuerlich gut geplant sein muss



DIPL.-KFM. JENS VON MACH

JvM Steuerberater | Wirtschaftsprüfer Braunschweig und Magdeburg

Studierte in Hamburg an der Helmut-Schmidt-Universität Betriebswirtschaftslehre. Er ist Mitglied in der Beratervereinigung Unternehmensnachfolge Sachsen-Anhalt (BUSA). Im Schwerpunkt berät und prüft er mittelständische Unternehmen.

wirtschaftliche Schieflagen. Gründe dafür können erfolglose wirtschaftliche Wagnisse sein, aber vor allem auch äußere Umstände, die der Unternehmer nicht beeinflussen kann. So ist etwa mit der Covid-19-Pandemie die Zahl der Unternehmen im Dauerkrisenmodus stark angestiegen. Die Unternehmen behelfen sich in solchen Notlagen oft mit Bankdarlehen. In den meisten Fällen gelingt es, diese rasch zurückzuzahlen und das Unternehmen in sicheres Fahrwasser zurückzuführen. Manchmal reicht die wirtschaftliche Kraft des Unternehmens aber kaum für die Zinszahlungen. In diesen Fällen gelingt es vielen Unternehmen gemeinsam mit ihren Beratern einen Schuldenschnitt mit den Gläubigern auszuhandeln, insbesondere, wenn die beteiligten Kreditinstitute überzeugt werden können, dass sie so zumindest ein Teil ihres ansonsten ausfallenden Darlehens retten können. Auf steuerlicher Ebene können solche Schuldenschnitte aber auf Seiten des Unternehmens zu einem Bilanzgewinn respektive einer Betriebseinnahme und damit zu höheren Steuern führen. Das kann zur Folge haben, dass das Finanzamt einen erheblichen Teil der erlassenen Verbindlichkeiten als Steuer fordert.

FACHINFORMATION



Eine solche Steuerfalle lässt sich nur mit sorgfältiger Planung der Unternehmenssanierung vermeiden. Das Gesetz regelt in § 3a EstG das sogenannte Sanierungserträge – also Schuldenerlasse zum Zweck der Unternehmenssanierung – steuerfrei bleiben müssen. Das gilt aber nur dann, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass eine unternehmensbezogene Sanierung stattgefunden hat. In der Praxis zeigt sich, dass sich die Finanzämter mit der Anerkennung einer unternehmensbezogenen Sanierung ausgesprochen schwertun. Dies liegt auch daran, dass in der Tat viele Fragen zu den Sanierungserträgen noch durch die Finanzgerichte geklärt werden müssen.

Voraussetzungen der Steuerfreiheit

Dreh- und Angelpunkt der Auseinandersetzung mit dem Finanzamt ist oft die Frage, ob das Unternehmen überhaupt sanierungsbedürftig im Sinne des Gesetzes gewesen ist. Sanierungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn das Unternehmen ohne den Schuldenerlass nicht wirtschaftlich fortgeführt werden kann. Hier helfen zum Nachweis die harten Zahlen: Der Steuerpflichtige muss gegenüber dem Finanzamt und gegebenenfalls vor dem Finanzgericht anhand eines geeigneten Zahlenwerkes zeigen können, dass sich das Unternehmen ohne den Schuldenschnitt nicht hätte weiterführen lassen. Es muss also nicht weniger als eine umfassen-

de betriebswirtschaftliche Prognose anstellen. Eng mit der Sanierungsbedürftigkeit sind zwei weitere Voraussetzungen verbunden, namentlich die Sanierungsfähigkeit und die Sanierungseignung. Hier obliegt es dem Unternehmen nachzuweisen, dass es mit dem Schuldenschnitt wieder wirtschaftlich geführt werden kann. Anders ausgedrückt muss der Unternehmer also zeigen, dass die erlassenen Verbindlichkeiten ursächlich für die wirtschaftliche Schieflage gewesen sind und erst

NICOLAS KLEIN, MLE

Braunschweig

RECHTSANWALT

Nicolas Klein studierte in Hannover und Fribourg Rechtswissenschaften und Europäische Rechtspraxis. Im Schwerpunkt berät er mittelständische Unternehmen in steuerlichen Angelegenheiten.

STEUERFALLE Schuldenschnitt

ihr Wegfall dazu geführt hat, dass das ehemals kranke Unternehmen nun wieder gesundet ist. Nicht zuletzt muss der Unternehmer nachweisen, dass die an der Sanierung beteiligten Gläubiger dem Schuldenerlass deswegen zustimmen, weil sie die Absicht verfolgen, das Unternehmen zu sanieren. Das wird wohl zumindest indiziert, wenn sich alle Gläubiger an der Sanierung beteiligen. Aber auch die Beteiligung eines einzigen Gläubigers kann für die Einordnung als steuerfreien Sanierungsgewinn ausreichen. Hier sollte dann aber dokumentiert werden, warum der Gläubiger der Sanierung und dem Schuldenschnitt zugestimmt hat. Dieser muss nicht notwendig selbstlos handeln. Auch egoistische Motive – wie etwa der Erhalt einer Teilbefriedigung – stehen der Steuerfreiheit nicht entgegen.

Probleme im Zusammenhang mit Sanierungserträgen

Hier verbergen sich allerdings zahlreiche Schwierigkeiten. Die Sanierung eines Unternehmens geht oft auch mit anderen Methoden einher als einem Schuldenschnitt. Hierzu gehören etwa Preisanpassungen, Personalveränderungen oder Standortzusammenlegungen. Fallen diese unternehmerischen Veränderungen mit einem Schuldenschnitt zusammen, muss der Unternehmer dokumentieren, dass nicht allein die betriebswirtschaftlichen Veränderungen ursächlich für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit sind, sondern der Schuldenerlass zusätzlich benötigt wird. Der Unternehmer muss also den Beitrag jeder betriebswirtschaftlichen Maßnahme beziffern und ins Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Unternehmens setzen. Ein anderes Problem verbirgt sich bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens selbst. Während auf der Hand liegt, dass die Gehaltszahlungen für den Fremdgeschäftsführer einer GmbH bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind, ist derzeit noch unklar, wie die Leistungsfähigkeit eines Einzelunternehmens zu ermitteln ist. Ob hier - wie wir meinen - ein fiktiver marktüblicher Unternehmerlohn einzustellen ist oder - wie die Finanzämter zum Teil meinen – der Unternehmer stattdessen nur den ALG-2-Satz in die Leistungsberechnung einstellen darf, ist jedenfalls noch nicht abschließend geklärt.

Erstellung eines Sanierungsplans

Im Besteuerungsverfahren obliegt es grundsätzlich immer dem Finanzamt, alle für die Besteuerung notwendigen Tatsachen zu ermitteln. Der Unternehmer muss hieran nur mitwirken, etwa indem er dem Finanzamt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, seine Steuererklärungen einreicht und Rückfragen beantwortet. Ausgerechnet bei den Sanierungserträgen ist der Gesetzgeber von diesem Prinzip abgewichen, indem er allein dem Steuerpflichtigen in § 3a Abs. 2 EStG aufgebürdet hat, den Nachweis selbständig und aus eigener Kraft zu führen. Zwar betonen die Finanzgerichte und die steuerrechtliche Literatur immer wieder, dass die Anforderungen an den Nachweis nicht überspannt werden dürfen. In der Praxis führt diese für das Steuerrecht ungewöhnliche Verteilung der subjektiven Beweislast dazu, dass die Finanzämter sich darauf beschränken, den Nachweis des Steuerpflichtigen anzugreifen, selbst aber keine Ermittlungen anstellen. Bewährt hat sich an dieser Stelle die Erstellung eines Sanierungsplans, mit welchem nach unserer Erfahrung die besten Chancen bestehen, dass die Finanzämter die unternehmensbezogene Sanierung ohne großen Widerstand anerkennen. Damit kann oft nicht nur die von den Unternehmen begehrte Steuerbefreiung erreicht, sondern auch die Beratungs- und Abwehrkosten möglichst geringgehalten werden. Das setzt aber voraus, dass frühzeitig entsprechende spezialisierte Berater in die Sanierungsbemühungen eingebunden werden und durch die begleitende Erstellung eines vom Finanzamt anzuerkennenden geeigneten Sanierungsplans die Bemühungen des Unternehmers begleiten. Wird der steuerliche Berater erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzugezogenen kann es sein, dass die für das Finanzamt erforderliche Dokumentation der Sanierung nicht mehr gelingt und stattdessen über viele Einzelfragen mitunter vor Gericht gestritten werden muss.

Fazit

Zur Sanierung eines Unternehmens gehören nicht nur erfolgreiche Verhandlungen mit den Gläubigern, sondern auch eine sorgfältige steuerliche Beratung und idealerweise die Erstellung eines geeigneten Sanierungsplans. Je früher die steuerlichen Berater hinzugezogenen werden, desto höher ist die Chance, dass der vom Unternehmen geschuldete Nachweis der unternehmensbezogenen Sanierung gelingt und die steuerlichen Unsicherheiten umschifft werden können. Unternehmer sollten deswegen eine anstehende Sanierung gut planen und sich frühzeitig Gedanken über die Auswirkungen der Sanierung auf steuerlicher Ebene machen. In vielen Fällen kann so ein optimales Ergebnis erreicht werden.



Gute Planung brilliert – schlechte Planung ruiniert

Tipps aus der praktischen leistungswirtschaftlichen Sanierung und Restrukturierung

iese einfache Erkenntnis kommt aus verschiedenen Sanierungs- und Restrukturierungsprojekten in Krisenunternehmen. Die Ursachen von finanziellen Schwierigkeiten manifestieren sich zumeist schon lange vor dem akuten Sichtbarwerden. Nicht die Unternehmensgröße ist relevant, sondern die Komplexität der Produkte und Dienstleistungen ist es – ebenso wie die der Kunden-Lieferanten-Beziehungen. Selbst ein größerer Handwerksbetrieb kann durch gute Planung brillieren oder sich durch schlechte selbst zugrunde richten. Hierzu sollen zwei kurze Beispiele die Zusammenhänge aufzeigen.

Beispiel 1: Herausforderungen in der Materialplanung und deren Folgen

In einem dynamischen Marktumfeld erlebt ein Unternehmen signifikante Schwierigkeiten in seiner Materialplanung. Obwohl Rohmaterialien als Commodities mit guter Verfügbarkeit und flexiblen Lieferanten vorhanden sind, basiert die Materialbeschaffung ausschließlich auf Durchschnittsverbräuchen aus der Vergangenheit. Dieses Vorgehen erweist sich als problematisch, als ein unerwartet steigender Kundenbedarf auf eine starre, vergangenheitsorientierte Beschaffungsstrategie trifft. Zusätzlich verschärfen gestörte Lieferketten die Situation, da sie die kurzfristige Materialbeschaffung erheblich erschweren.

Sondereffekte führen zu einem weiteren Anstieg der Nachfrage, was die Beschaffungskosten in die Höhe treibt. Die Materialquote steigt um einige Prozentpunkte, was erhebliche Auswirkungen auf die Kostenstruktur des Unternehmens hat. Trotz der Kostensteigerungen im Einkauf zögert das Unternehmen, die Preissteigerung an seine Kunden weiterzugeben. Diese Entscheidung führt zu einem spürbaren Rückgang der Liquidität. Die Situation mündet in ein Sanierungskonzept, das umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen vorsieht. Für die Inhaberfamilie bedeutet dies, Vermögenswerte auflösen zu müssen, um das Unternehmen neu zu finanzieren. Mit einer modernen Beschaffungs- und Bevorratungsstrategie hätte dies vermeiden werden können.

Beispiel 2: Komplexitäten und Risiken bei der Anpassung an Kundensonderwünsche

In unserem zweiten Beispiel erfüllt ein Unternehmen zahlreiche Kundensonderwünsche. Dadurch gerät es in Schwierigkeiten, seine Umsatzplanung zu erfüllen. Der Kundenfokus führt dazu, dass viele Teile neu konstruiert werden müssen, was nicht nur ein zeitlich bedeutender Faktor ist, sondern auch eine Herausforderung für das Produktdesign darstellt.

Die Klärung des Kundenbedarfs ist langwierig und teils unvollständig, weil die Sprache des Kunden nicht die der Konstrukteure ist. Im Bemühen, die Fertigung und Beschaffung schnellstmöglich zu starten, werden Fertigungsaufträge oft voreilig freigegeben, selbst wenn das benötigte Material noch unterwegs ist. Durch die Abweichung vom Standardprodukt macht man den zweiten Schritt vor dem ersten.

Dieses Vorgehen führt zu einem chaotischen Produktionsprozess, bei dem häufig festgestellt wird, dass die Stücklisten zur Beschleunigung aus Vorlagen aus anderen Projekten verwendet werden und dann unvollständig oder fehlerhaft sind. Infolgedessen müssen Sonderbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet werden, was nicht nur zu Verzögerungen, sondern auch zu einer Neupriorisierung und gelegentlichen Unterbrechung der Fertigungsaufträge führt. Die Fehler fallen erst in der Endmontage auf.

Die Umorganisation der Montagereihenfolgen und der erhöhte Montageaufwand führen zu weiteren Komplikationen. Gerne wird die IT verbogen, um den Auftrag überhaupt durch die Fertigung und Montage zu schleusen. Liefertermine können nicht eingehalten werden, was die Kundenzufriedenheit und das Image des Unternehmens negativ beeinflusst. Zudem ist ein erheblicher Teil der Liquidität in halbfertigen Produkten gebunden, was die finanzielle Lage des Unternehmens zusätzlich belastet. Die Situation mündet in eine akute Liquiditätskrise, die eine umfassende Sanierung und Restrukturierung des Unternehmens erforderlich macht. Hier fehlte u.a. ein modernes Variantenmanagement und ein entsprechend angepasster Auftragsabwicklungsprozess.



Die beiden Beispiele zeigen, dass die Ursachen für die notwendigen Restrukturierungen und Sanierungen teils viel weiter zurückreichen als zunächst vermutet. Es ist eine weit verbreitete Ausrede, dass Unternehmen über Nacht in Schwierigkeiten geraten. Viele Betriebe verkraften jahrelanges Missmanagement, bevor das empfindliche Gleichgewicht gestört wird. Äußere Schocks, wie Marktveränderungen, sind häufig nur der Auslöser und nicht die tiefere Ursache der Probleme.

Das Kernprinzip des Managements scheint simpel: Ziele zu setzen und deren Erreichung zu planen und zu steuern. Man könnte denken, die Herausforderung liege im Erreichen zu ehrgeiziger Ziele. Aber weit gefehlt. In der Planung und Umsetzung liegt der Casus knacksus. Warum ist das so? Häufig sind Planungs- und Steuerungsprozesse in Unternehmen unzulänglich ausgeprägt. Dabei ist das "ShiSho"-Prinzip (Shit in – shit out) nicht die einzige Problematik. Wenn die Prozess- und Datenstrukturen nicht richtig aufgesetzt wurden, kann man auch mit noch so viel Aufwand keine guten Ergebnisse erreichen. "Hühner fangen, statt Zäune flicken" nannte es ein Werkleiter angesichts der Tatsache, dass seine Produktionsplaner und steuerer rund 80% ihrer Zeit als Terminjäger und nur 20% mit ihrer eigentlichen Planungsaufgabe verbrachten.

Ein Hauptproblem ist die Intransparenz. Informationen sind oft schwer zugänglich, überwältigend, widersprüchlich oder tendenziös. Hinzu kommen unzureichende Datenstrukturen und eine schlechte Qualität der gewonnenen Daten. Kennzahlen, Faustformeln und selbst Überschlagswerte müssen stimmen. Die Basisdaten der Planung müssen "up-to-date" und gepflegt sein.

Falsche Planungs- und Steuerungsmethoden, wie eine Push-statt eine Pull-Strategie, verschärfen das Problem. Hinzu kommen fehlende oder irreführende Rückmeldungen und systemische Fehler. Etwa wenn Vorlieben für bestimmte Produkt- oder Kundengruppen zu einem unangemessenen Ressourceneinsatz oder zu einer Überkomplexität führen.

Diese Faktoren münden in eine Kette von Komplikationen: Intransparenz in der Kalkulation, falsche Kostenzuordnung, Unklarheit über Vorräte und Materialverfügbarkeit sowie eine verzerrte Bewertung von Kundenaufträgen. Die Folgen können gravierend werden: Lange Lieferzeiten, schlechte Termintreue durch starke Streuung in den Durchlaufzeiten, hohe Bestände und häufige Fehlteile. Die Auswirkungen schaukeln sich häufig auch noch gegenseitig hoch. Im schlimmsten Fall führen diese Probleme zu einer Liquiditätskrise oder gar zur Insolvenz.

PETER VORNKAHL

pareto managementpartner GmbH & Co. KG Braunschweig

PARTNER, SENIOR CONSULTANT

Peter Vornkahl verfügt als Maschinenbau-Ingenieur mit den Schwerpunkten Produktion, Produktionsplanung und -steuerung und Prozessoptimierung über 28 Jahre Berufserfahrung in verschiedenen Unternehmen. gen und gepflegten Kennzahlen dient der Versachlichung der Entscheidungsgrundlagen und hilft, emotionales Handeln und Aktionismus zu begrenzen.

DR. MARKUS HAGEN

pareto managementpartner GmbH & Co. KG Braunschweig

GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER, ZERTIFIZIERTER RESTRUKTURIERUNGS-**UND SANIERUNGSBERATER**

Dr. Markus Hagen ist Produktions-, Logistik- und LEAN-Experte mit Japanerfahrung. Seit 20 Jahren leitet er erfolgreich Beratungsunternehmen – ab 2008 die pareto managementpartner. Zu seinen Klienten gehören Global Player wie Mittelständler. Das Thema Restrukturierung empfindet er als eine der spannendsten Herausforderungen dieser Zeit. Sein Fokus liegt dabei auf



Wie Sie Ihre Unternehmung dauerhaft auf Kurs halten:

- 1. Verlassen Sie sich nicht nur auf finanzwirtschaftlichen Kennzahlen, denn diese liefern häufig nur unvollständige Aussagen über einen bereits vergangenen Zustand.
- 2. Definieren Sie zukunftsorientierte Kennzahlen (z.B. Auftragsreichweiten), denn daraus lassen sich Prognosen ableiten, die frühzeitig Handlungsbedarfe aufzeigen.
- 3. Ergänzend kommen leistungswirtschaftliche Kennzahlen hinzu, z.B. Durchlaufzeiten oder Termintreue. Sie liefern bestenfalls Aussagen über die Qualität der technischen und der Verwaltungsprozesse. Außerdem eignen sie sich unterstützend zur Beurteilung, ob die Prozesse immer noch das aktuelle Geschäftsmodell abbilden.

Es ist daher essenziell, diesen Fallstricken durch transparente Informationsflüsse, adäquate Datenstrukturen und eine realistische Planung und Steuerung entgegenzuwirken. Nur so kann die Effektivität und Effizienz des Unternehmens langfristig gesichert werden. Ein konjunktureller Zyklus besteht in der Regel aus einem Abschwung, einer stabilen (Schwäche-) Phase, einem anschließenden Aufschwung usw. Kennzahlen kündigen idealerweise den Wechsel von einer Phase in die nächste frühzeitig an. Das gibt Ihnen die Möglichkeit, eine angemessene Reaktion zu planen und so nicht von den Ereignissen überrollt zu werden. Deshalb sollten die Unternehmenskennzahlen für jede Phase qualitativ hochwertige Aussagen liefern.

Woher kommen die Kennzahlen? Wie erhalte ich sie?

Die Kennzahlen kommen aus dem eigenen Unternehmen bzw. dem unternehmenseigenen Data Warehouse. Sie entstehen im besten Fall automatisch und in einer Zeitreihe, wobei die Darstellung dann Geschmackssache ist. Auf die Kombination der Kennzahlen mit den "Knackpunkten" des Unternehmens kommt es an. Das können beispielsweise Engpassaggregate, Logistikkomponenten, eingeschränkt verfügbare Ressourcen oder Ressourcen mit Lieferzeiten sein, die gar die Termineinhaltung des Auftrages gefährden.

In einem dynamischen Umfeld muss die Zukunft schneller antizipiert werden. Veraltete Kennzahlen, Faustformeln und Pi-Mal-Daumen-Lösungen reichen oft nicht aus. Jahrelange Erfahrungen auf Basis alter Kennzahlen (Durchschnittswerte auf Basis 12 Monatsdurchschnitt o.ä.) sind dann als kritisch anzusehen, wenn sie nicht regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden.

Die Unternehmensplanung ist ein Teil eines gesamtheitlichen Systems, nämlich des gesamten Geschäftsprozesses. Um sie modern, flexibel und realitätsnah einzusetzen, bedarf es regelmäßiger Rückmeldung aus allen Unternehmensbereichen. Je genauer die Rückmeldungen und Erwartungen formuliert werden, umso besser können Sie damit arbeiten.

Und nur dann kann ein ganzheitlicher Planungsprozess ausgelöst werden, der vom ersten Kundenkontakt bis zur Auslieferung des Produktes alle Unternehmensbereiche durch Transparenz unterstützt. Der LEAN-Gedanke kommt hier zum Tragen. Denn schlechte Planung ist tatsächlich die größte Verschwendung von Ressourcen. Positive Beispiele zeigen, wie sich durch eine ganzheitliche Herangehensweise die Lieferzeiten drastisch verkürzen lassen und sich eine Variantenflexibilität beherrschbar erhöhen lässt.

Was können Sie tun, wenn nicht alles so läuft, wie Sie es gerne möchten?

- Bilden Sie eine Task Force: Holen Sie erfahrene Produktionsmanager und eine reaktionsschnelle IT-Gruppe an einen Tisch, um bestehende Missstände zu beheben.
- Verschaffen Sie sich einen Überblick: Wichtig ist ein umfassender Überblick über Ihre Bedarfe, Bestände und Bedarfsdecker, einschließlich der Bestellinformationen zu Einkaufsbestellungen und Produktionsaufträgen.
- Etablieren Sie Managementroutinen und Visualisierungen: Kurz- und mittelfristig sind Managementroutinen und moderne Dashboards hilfreich, um Transparenz zu schaffen, Prozesse zu steuern und durch konsequente Nutzung unangenehme Überraschungen zu vermeiden.
- Überprüfen, überarbeiten und pflegen Sie Ihre Prozesse: Die Entwicklung technischer Prozesse geht mit Investitionen einher. Deshalb ist es normalerweise selbstverständlich, diese Prozesse sorgfältig zu planen. Verwaltungsprozesse dagegen laufen häufig einfach irgendwie mit und werden bei der Planung vernachlässigt. Dort lässt sich Verbesserungspotenzial heben.
- Überprüfen und optimieren Sie Ihre Datenstrukturen: Regelmäßig sollten Sie die Datenstrukturen, die Produkte, Produktionsaufträge, Kunden- und Lieferantenbeziehungen abbilden, kritisch hinterfragen und bei Bedarf verbessern.

Was ist im Normalfall zu tun?

 Pflegen Sie Ihre IT, Ihre Basisdaten, Ihre Planung: Das scheint für den Moment vielleicht nicht wichtig zu sein. Aber in der Zukunft werden sie, gerade wenn es irgendwo knirscht, sehr glücklich sein, wenn Sie eine verlässliche Datenbasis vorweisen können.



mmer wieder führt die aktuelle Rechtsprechung zur Änderung/ Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Gerade in der Umsatzsteuer spielt hierbei die europäische Rechtsprechung eine immer größere Rolle. In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.02.2022 (C.9/20) hinweisen, das sich mit dem Vorsteuer-Abzug eines Unternehmers mit IST-Versteuerung beschäftigt hat. Abschließend stellen wir noch kurz die aktuelle Entwicklung der Umsatzsteuersatzanpassung in der Gastronomie dar.

Massive Änderungen bei der IST-Versteuerung sind zu erwarten!

Grundsatz:

Nach § 16 Abs. 1 UStG ist die Steuer nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Nach § 13 Abs. 1 UStG entsteht die Steuer bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (Soll-Versteuerung).

Die Steuerschuld wird also auf Beträge berechnet, die das Unternehmen ggf. noch gar nicht erhalten hat. Das kann die Liquidität bedrohen. Für kleinere Unternehmen gibt es deshalb eine Sonderregelung im § 20 UStG.

Voraussetzungen der Ist-Versteuerung:

Nach § 20 UStG kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat, die Steuern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Voraussetzung für einen Antrag ist,

- a. dass der Gesamtumsatz eines Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat, oder
- b. der Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung (AO) befreit ist oder
- soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des EStG ausführt oder
- d. er eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit er nicht freiwillig Bücher führt und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

DIPL.-KFM. CARSTEN RULLMANN

fessel & partner Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB Salzgitter-Bad

STEUERBERATER

Herr Rullmann ist gelernter Steuerfachangestellter und studierte an der FHDW in Hannover Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Steuer- und Revisionswesen. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hannover trat er als Partner in die Kanzlei fessel & partner in Salzgitter-Bad ein. Er ist Vorsitzender des Ortsverbands Wolfenbüttel/Salzgitter und Obmann der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Hinweis: Voraussichtliche Änderung des Grenzwerts ab 2024

Der zurzeit vorliegende Entwurf des Wachstumschancengesetzes sieht ab dem 01.01.2024 eine Erhöhung des Grenzwerts von 600.000 Euro auf 800.000 Euro vor.





Bislang war die Rechtslage in Deutschland also eindeutig: Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird. Im Gegenzug darf der Vorsteuerabzug bereits zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger die Rechnung erhält. Auf den Zeitpunkt der Bezahlung kommt es nicht an, vorausgesetzt, die Leistung ist ausgeführt. Darf der leistende Unternehmer, z.B. als Freiberufler, auf Antrag seine Umsatzsteuer statt nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung), nach vereinnahmten Entgelten (IST-Versteuerung), berechnen, entsteht die Umsatzsteuer ausnahmsweise erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Der Vorsteuerabzug bleibt aber nach den allgemeinen Grundsätzen auch für den IST-Versteuerer unabhängig von seiner Zahlung mit Erhalt der Rechnung bestehen, sofern die Leistung an ihn bereits ausgeführt worden ist.

Mit eingangs erwähntem Urteil hat der EuGH nunmehr entschieden, dass die Regelungen im deutschen Umsatzsteuerrecht im Hinblick auf den Vorsteuerabzug aus Leistungen eines Unternehmers mit der IST-Besteuerung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Das Unionsrecht verlangt damit die Verknüpfung der Entstehung der Umsatzsteuerschuld bei Leistenden mit der Vorsteuerabzugsberechtigung beim Leistungsempfänger.

Welche Folgen ergeben sich für die Praxis?

Da der EuGH das deutsche Umsatzsteuerrecht zu diesem Thema für unionswidrig erklärt hat, muss dies an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Nach Art. 1 Nr. 5 Entwurf einer Richtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter soll spätestens zum 01.01.2024 die zurzeit bestehende Option für die Mitgliedsstaaten, bei IST-Versteuerung der Leistungen, auch den Vorsteuer-Abzug nur nach getätigter Zahlung vornehmen zu können, zur Verpflichtung werden.

Betroffen von einer solchen Änderung sind Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer, wenn Sie Leistungen von einem IST-Versteuerer beziehen. In Zukunft wird ein Vorsteuerabzug aus Leistungen eines Unternehmers mit Ist-Versteuerung erst bei Zahlung möglich sein. Aktuell ist für Sie als Unternehmer nicht erkennbar, ob Sie die Lieferung bzw. Leistungen von einem Unternehmer mit Ist-Versteuerung beziehen oder nicht. Hier muss der Gesetzgeber eine Regelung schaffen, wie für den Leistungsempfänger erkennbar ist, dass der leistende Unternehmer seine Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (IST-Versteuerung).

Ausblick: Die Reaktion der deutschen Finanzverwaltung bleibt noch abzuwarten. Unternehmer können bis zu einer gesetzlichen Neuregelung oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung auf die Regelung des deutschen Umsatzsteuerrechts vertrauen. Somit besteht derzeit für Sie als Unternehmer vorerst noch kein Handlungsbedarf.

Nach einer entsprechenden Umsetzung der geforderten Regelung wird es für vorsteuerabzugsberechtigte Steuerpflichtige jedoch zu einer massiven Änderung in den betriebsinternen Prozessen kommen. Neben den zusätzlichen Angaben in den Rechnungen sind betriebsinterne Vorkehrungen zu treffen, dass bei einer Leistung durch einen IST-Versteuerer der Vorsteuer-Abzug nicht bereits zum Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung, sondern erst nach getätigter Zahlung vorgenommen werden darf.

Umsatzsteuersatz in der Gastronomie

Der bis Jahresende 2023 ermäßigte Steuersatz von 7% in der Gastronomie auf Essen im Restaurant wird nicht verlängert. Der Steuersatz hat sich zum 01.01.2024 auf 19% erhöht.

Der ermäßigte Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bezog sich auf die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen zum sofortigen Verzehr und stellte eine Reaktion auf die Corona-Pandemie und die damit einhergegangenen Einbrüche im gastronomischen Wirtschaftssektor dar.

Eingeführt wurde die Regelung mit einer Geltung zunächst vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020, verlängert bis 31.12.2022 durch das 3. Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.03.2021 sowie abermals zeitlich auf den 31.12.2023 erweitert durch das 8. Gesetz der Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24.10.2022.

Vergeblich hatte die Branche zuletzt vehement dafür geworben, die Steuersenkung nicht auslaufen zu lassen.

Foto: Mercedes-Benz G

Nachhaltigkeit trifft Motivation:

E-Auto per Gehaltsumwandlung

Wie Unternehmen mit dem Gehaltsumwandlungsmodell bei Firmenwagen die ESG-Quote senken und gleichzeitig ihre Mitarbeiter motivieren können.

as Thema Gehaltsumwandlung ist ein gängiges und bekanntes Instrument, mit dem die Lohnnebenkosten in Unternehmen gesenkt und Steuern gespart werden können. Bei dieser Vereinbarung, von der sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer profitieren, verzichtet der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Bruttogehaltes, das dann in der Regel in eine beliebige Altersvorsorge des Mitarbeiters investiert wird. Weniger bekannt, aber dafür mindestens ebenso attraktiv, ist das so genannte Firmenwagenmodell mit E-Fahrzeugen. Diese Form der Gehaltsumwandlung kann, je nach Ausgestaltung der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Verbesserung der Gehalts- und Abgabenstruktur für Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen. Gleichzeitig kann die Mitarbeitermotivation gestärkt werden. Zum anderen gewinnt sie aber auch mit Blick auf die neue Nachhaltigkeitsberichtspflicht in der EU ab Januar 2024 zunehmend an Bedeutung, da Fuhrparks mit Elektrofahrzeugen die so genannte ESG-Quote (environmental, social and governance) eines Unternehmens senken können.

Firmenwagen gegen Gehaltsumwandlung

Beim Firmenwagenmodell verzichtet der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Bruttogehaltes, das dann in einen Sachbezug, also in ein Firmenfahrzeug, umgewandelt wird. - Das durch die Gehaltsumwandlung geminderte Gehalt wird als geldwerter Vorteil dem monatlichen Verdienst hinzugerechnet, dem Lohnsteuerabzug unterworfen oder mit einer pauschalen Lohnsteuer belegt sowie mit Sozialabgaben belastet.

Wie hoch dieser geldwerte Vorteil einzuschätzen ist, errechnet sich aus dem Bruttolistenpreis in Kombination mit den Kilometern, die bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zurückgelegt werden. Einfach und transparent ist diese Regel immer dann, wenn die 1-Prozent-Regel genutzt wird. Jeden Monat wird ein Prozent des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil dem zu versteuernden Einkommen zugeordnet. Kostet der Dienstwagen beispielsweise 40.000 Euro, so sind dies 400 Euro. Hinzu kommen noch 0,03 Prozent für jeden gefahrenen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Misst der Arbeitsweg also zehn Kilometer, so kommen noch einmal 120 Euro hinzu. Hiervon können dann 45 Euro, 15 Tage x 0,30 Euro x 10 km, pauschal durch den Arbeitgeber versteuert werden. Der pauschal besteuerte Teil unterliegt nicht der Sozialversicherung. Der durch den Arbeitnehmer zu versteuernde geldwerte Vorteil beträgt somit 475 Euro.

Aufgrund der hohen Steuervorteile lohnt sich dieses Modell vor allem bei Elektrofahrzeugen, denn bei alternativ angetriebenen Fahrzeugen reduziert sich die Bemessungsgrundlage der Besteuerung des geldwerten Vorteils. So wird bei der Berechnung der Einkommenssteuer (Lohnsteuer) bei reinen E-Autos bis max. 60.000 Euro Bruttolistenpreis nur ein Viertel des Bruttolistenpreises des Firmenwagens im Rahmen der pauschalen Berechnungsmethode veranschlagt und im selben Verhältnis reduziert sich auch der Kilometeransatz. Anders formuliert, ist die private Nutzung somit für Arbeitnehmer deutlich günstiger, wenn ein alternativer Antrieb genutzt wird. Weitere Pluspunkte sind die Befreiung von der Kfz-Steuer und die niedrigeren Wartungskosten, die die Fahrzeug-Gesamtkosten drücken.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Vorteile vor allem bei den angesprochenen E-Fahrzeugen auftreten. Umsatzsteuerlich ist der geldwerte Vorteil allerdings mit 100% der Bemessungsgrundlage zu besteuern.

UWE LÜTGE-VARNEY

Autohaus Rosier Braunschweig GmbH Mercedes-Benz Vertragshändler Braunschweig, Goslar, Wolfsburg, Peine

LEITER KEY ACCOUNT MANAGEMENT PKW

Uwe Lütge-Varney ist Leiter Key Account Management Pkw der Autohausgruppe Rosier mit 14 Standorten in Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Als Leiter Flottenmanagement berät er Firmenkunden unter anderem der Mercedes-Benz Autohäuser in Braunschweig, Goslar, Peine und Wolfsburg hinsichtlich deren optimalen Ausgestaltung des Fuhrparks. Uwe Lütge-Varney verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Autobranche, insbesondere mit den Schwerpunkten Mobilitäts- und Fuhrparkmanagement sowie Mitarbeitermotivation.



Mitarbeitermotivation erhöhen

Das Firmenwagenmodell ist vor allem für Arbeitnehmer interessant, die normalerweise nicht dienstwagenberechtigt wären. Neben den steuerlichen und abgabenrechtlichen Aspekten, profitieren Sie insbesondere auch von den Großabnehmerkonditionen, die ihr Unternehmen für Finanz- und Dienstleistungsvereinbarungen getroffen hat. Anders als beim Leasing eines privaten Fahrzeugs, kann bei Dienstwagen zudem die Mehrwertsteuer (MwSt.) eingespart werden, sodass nur die Netto-Leasingrate für das Fahrzeug gezahlt werden muss. Wird zudem



der Kraftstoff in den Gehaltsumwandlungsbeitrag mit eingerechnet, entfällt auch für die vertraglich vereinbarte Laufleistung die MwSt. auf Tankungen.-Diese Umsatzsteuer kann sich der Arbeitgeber in der Regel über den Vorsteuerabzug erstatten lassen.

Für Unternehmen ist das Firmenwagen-Gehaltsumwandlungsmodell somit ein wichtiges Mittel, um die Motivation der Mitarbeiter zu erhöhen, diese langfristig an das Unternehmen zu binden und die Arbeitgeberattraktivität in Zeiten des Fachkräftemangels zu erhöhen. Die Mitarbeiter kommen nicht nur alle drei bis vier Jahre in den Genuss eines Neufahrzeugs, dessen Bruttolistenpreis meist höher liegt als beim Erwerb eines Privatfahrzeugs, sondern profitieren auch von preislich attraktiven Ausstattungspaketen, die das Unternehmen für seinen Fuhrpark ausgehandelt hat. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eignet sich eine Firmenwagen-Gehaltsumwandlung vor allem dann, wenn Gehaltsverhandlungen anstehen und eine Gehaltserhöhung nicht ins Budget passt bzw. verweigert wird. Stattdessen kann ein Arbeitgeber anbieten, die Kosten für den Firmenwagen zu übernehmen, was aufgrund der vorgenannten Vorteile beiden Parteien zugutekommt.

Vorteile für den Arbeitgeber

Neben der Erhöhung der Mitarbeitermotivation rechnet sich das Firmenwagen-Gehaltsumwandlungsmodell auch wirtschaftlich für das jeweilige Unternehmen: So können nicht nur die Personal- bzw. Lohnnebenkosten insgesamt, abhängig von der Beitragsbe-

messungsgrenze, reduziert werden. Auch die Steuerlast sinkt, da die Leasingraten in der Regel vorsteuerabzugsfähig sind und als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Zudem profitiert das Unternehmen durch die Vergrößerung seines Fuhrparks insgesamt von verbesserten Einkaufskonditionen.

Verbesserung des ESG-Rankings

An Aktualität und Attraktivität gewinnt das Thema zurzeit mit Blick auf eine neue EU-Richtlinie zur gesellschaftlichen Verantwortung für Unternehmen: Ab Januar 2024 greift die so genannte "Corporate Sustainability Reporting Directive" (CSRD), die Unternehmen zur Offenlegung aller Nachhaltigkeitsmaßnahmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verpflichtet. Davon betroffen sind Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: ab 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz über 40 Mio. Euro und Bilanzsumme über 20 Mio. Euro.

Ihnen obliegt, rückwirkend für das Geschäftsjahr 2023, die Berichterstattung über den ökologischen Fußabdruck ihres Unternehmens, mit dem Ziel, den CO₂-Verbrauch zu senken und langfristig auf null zu bringen. Die Richtlinie verpflichtet unter anderem zur Bekanntgabe der CO₂-Emissionen durch Firmenflotten, denn hier entstehen große Mengen an CO₂-Emissionen, die mit der Umstellung des Fuhrparks auf Elektrofahrzeuge deutlich verringert werden können.

Da die Emissionen des Fuhrparks und die der pendelnden Mitarbeiter sehr gut berechenbar sind, können diese im Gegensatz zu anderen Geschäftsbereichen relativ einfach in die CSRD-Berichterstattung aufgenommen werden. Die Umstellung des Unternehmensfuhrparks auf Elektromobilität, auch über das Dienstwagen-Gehaltsumwandlungsmodell, ist damit bestmöglich geeignet, um den CO₂-Ausstoß und damit auch die sogenannte ESG-Quote nachhaltig zu senken. Dies ist vor allem auch deshalb wichtig, da sich das ESG-Rating eines Unternehmens direkt auf seine Kreditwürdigkeit und die Kosten der Kreditaufnahme auswirken kann.

Um den Unternehmen die Umstellung zu erleichtern, will das Autohaus ROSIER die Synergien beider Themen unter dem Motto "Nachhaltigkeit trifft Motivation" heben. In Kooperation mit einem externen Dienstleister werden sämtliche Informationen zum Thema Dienstwagen-Gehaltsumwandlung für Mitarbeiter auf einer firmenspezifischen Online-Plattform bereitgestellt – von den verschiedenen Fahrzeugmodellen, über die Konfiguration, Kalkulation und Bestellung des Wunschfahrzeuges bis hin zur Dokumentation der CO₂-Einsparung für das jeweilige Unternehmen.

Wenn Sie Interesse an einem weiterführenden Gespräch haben, kontaktieren Sie Uwe Lütge-Varney oder einen seiner Mitarbeitenden unter der Telefon-Nr. o151/58020143 oder per E-Mail unter uwe.luetge-varney@rosier.de.



RECHTSSICHER digitalisieren UND automatisieren

Compliance-Anforderungen erfüllen



Typische Beispiele für solche Prozesse im Rechnungswesen sind:

- der intelligente "Post"-Eingang
- die digitale Rechnungsverarbeitung, also das Erstellen und Versenden von E-Rechnungen, E-Mahnungen etc.
- die rechtssichere Archivierung der Dokumente
- das Erstellen von Berichten, Auswertungen, Analysen etc.
- die Konvertierung elektronischer Rechnungsformate
- die Optimierung von Datenqualität und -volumen
- die Übermittlung von Unterlagen an Steuerberater.

Bei der Automation ist ein integriertes Zusammenspiel von Buchhaltungs- und Dokumentenmanagement-System (DMS) gefragt, damit das Erstellen, Verändern, Versenden und Löschen von Finanzdokumenten nahtlos mit dem revisionssicheren Speichern, Verwalten und Archivieren dieser Dokumente einhergeht. Und zwar möglichst sowohl On-Premises im Rechenzentrum als auch in der Cloud. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass die Finanzbuchhaltungs- bzw. Fibu-Software in größeren und mittelständischen Unternehmen in der Regel eine Reihe von Spezialisierungen aufweist. Zum Beispiel Kreditorenbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Hauptbuchhaltung, Rechnungsstellung, Prognosen, Controlling und mehr.

Funktioniert das Zusammenspiel von Fibu-Software und DMS, kann man Finanztransaktionen mit Hilfe der dabei erzeugten Daten "realtime" verfolgen und auf dieser Basis ein leistungsstarkes Compliance-Management aufbauen. So kann die integrierte Lösung auf Anhieb die Unternehmens-Performance verbessern, die finanzielle Effizienz steigern und die Backoffice-Kosten senken.

Digitale Rechnungs-Workflows

Ein weiterer Vorteil, den das Automatisieren der Buchhaltung neben der Zeit- und Kostenersparnis bringt, ist das Vermeiden typischer Erfassungs- und Übertragungsfehler. Nicht nur das Management, auch die Mitarbeite-

Prozesskosten (beispielhaft) für Rechnungsempfänger



Einsparung pro Rechnung 11,20 € = 64 %

Quelle: Billentis Marktstudie 2014 "E-Rechnung Drei Impulsgeber verändern den Markt" *Berücksichtigt sind 0,40 € Transaktionskosten für E-Invoicing Dienstleister

Zusätzlich zur automatischen Rechnungserfassung haben Sie mit einer DMS-Lösungen alle Möglichkeiten eines modernen, innovativen Information Management Systems:

- digitale Verwaltung und Verteilung des Posteingangs
- Management der Vertrags- und Personalakten
- digitale Genehmigungs-Workflows für alle Prozesse
- digitale Signaturen
- E-Formulare
- hohe Datensicherheit
- Integration in Microsoft Office
- Zugriff von überall
- ... und viele Schnittstellen zu weiteren Systemen

Fazit
Arbeitsweisen wandeln sich –
halten Sie Schritt, indem Sie Ihre
Buchhaltung automatisieren!

wegfallen. Das wiederum steigert die Motivation in der Belegschaft, weil Kreativität gefragt ist, weil weniger Termindruck nervt und weil die daraus resultierenden peinlichen

Flüchtigkeitsfehler seltener werden.

rinnen und Mitarbeiter gewinnen Zeit und

sparen Nerven, weil lästige Routineaufgaben

Wie sich eine nachhaltige Prozessautomation so implementieren lässt, dass Mitarbeiterzufriedenheit und Umsätze gleichermaßen wachsen, haben wir bei großen und kleinen Kunden aus diversen Branchen bereits bewiesen.

NIKLAS KRÜGER

REESE GmbH Braunschweig

GESCHÄFTSFÜHRER

Niklas Krüger ist Geschäftsführender Gesellschafter der Reese GmbH (DocuWare GOLD PARTNER) mit Sitz in Braunschweig und Magdeburg. Zudem ist er seit 25 Jahren erfolgreich in der Branche tätig und seit über zwanzig Jahren Experte für die Digitalisierung von mittelständischen Unternehmen.



Wie gefährlich ist der Einsatz von

Künstlicher Intelligenz

für die Geschäftsleitung?

ünstliche Intelligenz (KI) ist nicht nur in aller Munde. Sie ist inzwischen auch allgegenwärtig. Wir begegnen ihr beim Online-Shopping, Chat-GPT, in der Tumorerkennung oder

im Smartphone – sie ist überall zu finden. Laut dem KI-Monitor setzten 2022 knapp 19% der Unternehmen in Deutschland KI ein (Engels, Wirtschaftsdienst 2023, 525 – 529). Die Einsatzbereiche von künstlicher Intelligenz werden immer größer und damit auch die Chancen und Risiken für jedes Unternehmen, das sich dieser Technologie bedient. Dies erfordert eine erhöhte Sensibilität der Unternehmensleiter. So hat die rasante Verbreitung des Chat-Bots Chat-GPT gezeigt, dass eine solche KI theoretisch für alle Kontexte in denen natürliche Sprache eine Rolle spielt, benutzt werden kann.

Der Einsatz von KI ist zweifellos ein Wettbewerbsvorteil und wird immer mehr zum Standard. Gegenwärtig sind die wichtigsten Einsatzgebiete die robotergestützte Prozessautomatisierung, Computervision, Natural-language-Textinterpretation und virtuelle Agenten.

Je größer das Einsatzgebiet ist und in der Folge die für das Unternehmen damit verbundenen Risiken, desto höher sind die Anforderungen an die Geschäftsleitung beim Umgang mit dieser Technologie.

I. Problemlage

Im Ausgangspunkt ist die Geschäftsführung weitgehend frei in der Organisation des eigenen Unternehmens. § 43 Abs. 1 GmbH sieht lediglich vor:

"Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden."

Detaillierter verwendet § 93 Abs. 1. S. 2 Aktiengesetz (AktG) die sogenannte "Business Judgement Rule":

"Die Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung durch Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Gesellschaft zu handeln."

Hält sich die Geschäftsleitung nicht an diesen Maßstab, haften ihre Mitglieder nach § 43 Abs. 2 GmbHG – und zwar mit ihrem gesamten privaten Vermögen. Daher müssen sie darauf achten, dass ihren Entscheidungen ordentlich aufbereitete tatsächliche Grundlagen und gut verarbeitete Informationen zugrunde liegen. In Bezug auf den Einsatz von KI haben sich die folgenden Problemfelder inzwischen herauskristallisiert:

1. Keine Nachvollziehbarkeit der Prozesse

Die von den Unternehmen verwendete KI wird in der Regel nicht von diesen selbst programmiert, sondern stammt von Drittanbietern. Diese legen ihre Algorithmen nicht offen, sodass dem Anwender verborgen bleibt, auf welchem Wege das Programm zu seinem Ergebnis kommt. Die absolute Mehrheit der aktuell genutzten KI ist stochastisch basiert, d.h. auf Grundlage einer möglichst großen Datenmenge wird das wahrscheinblich beste oder richtige Ergebnis ermittelt. Sie beruht überwiegend auf Fremddaten, die nur dem Entwickler, nicht aber dem Anwender zugänglich sind. Die Qualität dieser Ausgangsdaten kann der Anwander nicht beurteilen.

Dass dies zu fatalen Fehlern führen kann, zeigt das sogenannte Panzer-Identifikations-Beispiel nach Whitby (Artificial intelligence: Beginners-Guide 2008, S. 53): Hier sollte ein neuronales Netz (stochastische KI) für die US-Army Panzer erkennen, auch wenn diese durch Gegenstände in der Umgebung ganz oder teilweise verdeckt waren. Mit den Trainingsbildern wurde eine Trefferquote von nahezu 100% erreicht. Im späteren Einsatz war die Erkennungssoftware aber kaum brauchbar. Wie kam es dazu? Die Trainingsbilder, auf denen es Panzer gab, waren morgens während einer Übung aufgenommen worden. Die Trainingsbilder ohne Panzer hatte man nach Ende der Übung am Nachmittag aufgenommen. Die Software hatte die morgendlichen Lichtverhältnisse erkannt und daraus geschlossen, dass bei diesen Lichtverhältnissen Panzer anwesend sind, während es bei nachmittäglichem Licht keine gibt. So konnte sie auch vollständig verdecke Panzer entdecken – einfach weil es Aufnahmen vom Vormittag waren, was für die KI die Anwesenheit von Panzern belegte. Dieses Beispiel belegt eindrucksvoll die "Kreativität" der künstlichen Intelligenz aber auch die Tücken, die damit verbunden sind.

2. Gesetzeskonforme Datenverarbeitung

Die Business Judgement Rule lässt dem Geschäftsleiter große Spielräume hinsichtlich der Unternehmenslenkung, wenn er eine ausreichende Tatsachengrundlage für seine Entscheidung ermittelt hat. Sofern die durch ihn verwendeten Methoden oder erzielten Ergebnisse aber rechtswidrig sind, hat er keinen Spielraum mehr. Er darf diese schlichtweg nicht verwenden. So entschied das LG Köln (GRUR-RR 2022, 478), dass ein Händler, der bei Amazon Produkte vertreibt, dafür haftet, wenn Amazon - vom Händler unbeeinflussbar - seiner Annonce ein Artikelbild zuordnet, an dem weder Amazon noch der Händler Urheberrechte besitzen. Ebenso haftet der Händler dafür, wenn seine Annonce um eine falsche unverbindliche Preisempfehlung ergänzt wird, die von Amazon eigenmächtig eingefügt wird. (BGH, BB 2016, 1857). Solange der Händler bei Amazon Regress nehmen kann, mag dies noch erträglich sein.



Es zeigt aber die Risiken auf, die mit der Verwendung derartiger Plattformen (die ihrerseits KI verwenden) verbunden sind.

Darüber hinaus bedeutet der Einsatz von KI im Unternehmen eine erhebliche Herausforderung für den Geheimnis- und Datenschutz im Unternehmen. Damit KI funktioniert, braucht sie umfangreiches Datenmaterial. Die Verarbeitung erfolgt regelmäßig nicht im Unternehmen, sondern auf externen Servern der Anbieter der KI. Ob Betriebsgeheimnisse und sensible Daten dort den Anforderungen des hiesigen Datenschutzrechtes und Geheimnisschutzes entsprechen, darf bezweifelt werden. Das Verbot von Chat-GPT wegen datenschutzrechtlicher Bedenken in Italien dürfte nur eines der prominentesten Beispiele für diese Problematik sein.

Für den Unternehmensleiter kann dies nur bedeuten, dass hochsensible Daten nicht der Verarbeitung durch künstliche Intelligenz zugeführt werden dürfen.

3. Falls die KI ausfällt...

Der Siegeszug der KI dürfte kaum aufzuhalten sein. Unternehmen, die einzelne Bereiche auf KI umstellen, strukturieren die Arbeitsabläufe im Unternehmen naturgemäß um und setzen die menschlichen Arbeitskräfte anderweitig ein bzw. reduzieren ihr Personal.

Kommt es nun zu einer Störung der Kl, führt dies zu einem Totalausfall des von ihr bespielten Sektors im Unternehmen. Schon heute sind uns die weitreichenden Folgen von Serverausfällen, unausgereiften Updates oder gar Hackerangriffen gut bekannt. Beim Einsatz von Kl und konsequenter Umstrukturierung des Unternehmens sind die Konsequenzen um ein Vielfaches gravierender. Dies wird den Unternehmensleiter dazu zwingen, das Risikomanagement anzupassen, gewisse Kernkompetenzen in der Mitarbeiterschaft zu bewahren oder schlicht das

Volumen der Betriebsausfallversicherung anzupassen. Alles andere wäre grob fahrlässig.

II. Ergebnis

An dem Einsatz von KI führt kein Weg vorbei. Sie ist bereits allgegenwärtig. Sie wird sich auch neue Bereiche erschließen. Für Geschäftsführer und Vorstände gilt es aber, Folgendes zu beachten:

Generell sind Unternehmensleiter verpflichtet, die im Unternehmen angewandten Prozesse zu überwachen und einer Qualitätssicherung zu unterwerfen. Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz ist dies nicht möglich. Die verarbeitete Datenmenge ist zu groß und die Softwarehersteller offenbaren nicht die Algorithmen, nach denen die Programme arbeiten. Dies kann dazu führen, dass fehlerhafte Ergebnisse geliefert werden. Das Qualitätsmanagement wird (zumindest) dahingehend umgestellt werden müssen, dass die Ergebnisse der KI einer Plausibilitätskontrolle unterworfen werden. Über dies werden die Ergebnisse auch auf ihre Rechtsmäßigkeit hin überprüft werden müssen, weil die KI zwar objektiv, aber nicht diskriminierungsfrei arbeitet.

Unternehmen, die künstliche Intelligenz nutzen, verlieren die Kontrolle über die Daten, die der Verarbeitung durch künstliche Intelligenz unterworfen werden. Nur in Ausnahmefällen ist die Software individuell für den Anwender hergestellt worden. Bei Produkten, die sich an einen großen Markt richten, muss man davon ausgehen, dass die Daten in vielfältiger Weise (insbesondere außerhalb der EU) verarbeitet und von Dritten genutzt werden. Vor der Einspeisung von Betriebsgeheimnissen und sensiblen persönlichen Daten muss daher gewarnt werden.

Mit erhöhtem Einsatz von künstlicher Intelligenz steigt auch die Abhängigkeit von der Einsatzfähigkeit der EDV einschließlich der verwendeten Software. Unternehmen werden auf diese Weise auch verwundbarer und anfälliger für Probleme in der Infrastruktur, der Software und für Hackerangriffe. Das Risikomanagement ist entsprechend anzupassen.

HANS OLOF WÖLBER, LL.M.

Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB Braunschweig

RECHTSANWALT UND NOTAR, FACHANWALT FÜR STEUERRECHT, FACHANWALT FÜR HANDELS-UND GESELLSCHAFTSRECHT

Hans Olof Wölber ist Rechtsanwalt und Notar und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Umstrukturierung von Unternehmen sowie die Beratung mittelständischer Betriebe und von deren Geschäftsführung. Er ist Partner bei der Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB.





Schutz von **KI-Erfindungen**

ünstliche Intelligenz (KI) bezeichnet Programme, die menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität imitieren, und revolutioniert im Moment viele Bereiche. Die Patentierung von KI erfordert allderdings keine Revolutionen.

KI sind Programme, die eine Vielzahl an Parametern enthalten, die in Reaktion auf Eingaben (das sogenannte Training) verändert werden. Ein bekanntes Beispiel für KI sind neuronale Netze, die – der Name sagt es schon – das Gehirn nachahmen. Solche Programme enthalten in der Regel mehr als 500.000 Zahlenwerte, die durch das Training verändert werden.

Künstliche Intelligenz ist keine neue Technologie, aber durch das exponentielle Wachstum an Rechenleistung und Speicherplatz wird sie in immer mehr Bereichen eingesetzt. Und seit ChatGPT ist Künstliche Intelligenz fast jedem bekannt. Wie lassen sich KI-Lösungen schützen und sollte man das tun?

Die erste Frage bei Schutzrechten

Wie bei jeder Erfindung sollte die erste Frage sein, ob eine Schutzrechtsanmeldung die Erfindung am besten schützt. Wenn die Erfindung effektiv geheim gehalten werden kann, kann Geheimhaltung die beste Strategie sein. Wenn für das Trainieren einer künstlichen Intelligenz Daten notwendig sind, auf die Dritte keinen Zugriff haben, kann eine Schutzrechtsanmeldung ebenfalls entbehrlich oder gar kontraproduktiv sein.

Welches Schutzrecht?

KI-Programme sind Software und damit zudem als Text durch das Urheberrecht geschützt. Der Vorteil daran ist, dass der Schutz automatisch entsteht, also keine Anmeldung erfordert. Das Urheberrecht schützt aber nur gegen Kopieren und nicht gegen ein Nachbauen oder Übernehmen des Konzepts. Wenn daher eine KI-Lösung

gegen Nachbau geschützt werden soll, ist ein Patent das Schutzrecht der Wahl. Im Patentprüfungsverfahren werden unter anderem die im Folgenden genannten Fragen geprüft.

Ist die KI etwas Technisches?

Künstliche Intelligenz sind Programme und damit gelten die dafür entwickelten Maßstäbe. Software ist patentierbar, wenn sie ein technisches Problem mit technischen Mitteln löst. Die Rechtsprechung tut sich schwer damit, eine klare Definition von Technizität zu geben, der bekannteste Versuch ist: Technizität ist die planmäßige Benutzung beherrschbarer Naturkräfte außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit zur unmittelbaren Herbeiführung eines kausal übersehbaren Erfolges. Als Daumenregel gilt: Wenn man für die Lösung der Aufgabe einen Ingenieur fragen würde, ist es technisch.

Beispiele für technische Probleme sind die Effizienzsteigerung von Herstellungsprozessen, mathematische Verfahren zur Verifikation, ob die Logik eines Chips wirklich das tut, für was sie geplant wurde, das Identifizieren unregelmäßiger Herzschläge mittels eines Herzüberwachungsgeräts, aber auch die Klassifizierung von digitalen Bildern, Videos, Audio- und Sprachsignalen auf der Grundlage von Kanten oder Pixelattributen.

Beispiele für nicht technische Probleme sind das Erleichtern der Bedienung von technischen Geräten durch bessere Bedienoberflächen oder das intuitive Darstellen von Konstruktionsdaten.

Entsprechend ist eine KI, die einen technischen Prozess steuert, beispielsweise die Herstellung von Zement, technisch. Ein Programm zum Erstellen von Texten, wie ChatGPT, löst kein technisches Problem, weil ein Text nicht technisch ist.

FACHINFORMATION

Ein interessantes Beispiel zur Technizität von KI war eine Patentanmeldung zum Simulieren von Bewegungen von Personen in einem Gebäude. Das dient dem Zweck zu überprüfen, ob ein geplantes Gebäude angenehm zu nutzen ist und schnell genug evakuiert werden kann. Anders als bei bekannten Modellen wurden die Personen nicht als Flüssigkeitsvolumen abstrahiert, sondern als Kreise, die ein Interesse und eine bevorzugte Art des Gehens haben (wie Schrittlänge und -geschwindigkeit und Abstand zu Hindernissen und anderen Personen).

Eine solche Simulation bezieht sich nur mittelbar auf etwas Technisches, denn es ist die Simulation für ein Gebäude (das technisch ist). Zudem ist das Ergebnis der Simulation eine Zahl (beispielsweise eine mittlere Zufriedenheit der Personen oder eine Evakuationszeit) und wird rein mathematisch erhalten. Dennoch hat die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts solche Verfahren für technisch erachtet (Entscheidung G 1/19).

FÜR KI GILT DAHER NICHTS ANDERES ALS FÜR ANDERE SOFTWARE: IST SIE TECHNISCH, IST SIE DEM PATENSCHUTZ ZUGÄNGLICH.

Ist die KI erfinderisch?

Um Patentschutz zu erhalten, muss die Lösung auch erfinderisch sein. Erfinderisch bedeutet, dass ein komplett unkreativer Fachmann anhand des Standes der Technik die Lösung nicht vorgeschlagen haben würde (Brillanz, Pfiffigkeit oder ein "großer Wurf" werden zurecht nicht gefordert!). Um das zu testen, stellt man sich vor, was der Fachmann getan hätte, wenn er von dem Stand der Technik, der der Erfindung am nächsten kommt, ausgegangen wäre und versucht hätte, die Aufgabe zu lösen, die die Erfindung objektiv löst.

Wenn also in einem Prozess eine klassische Regelung (Stand der Technik) durch eine Kl-Regelung ersetzt wird (Erfindung), so ist die Frage, ob der Fachmann die objektive Aufgabe ("Mache die Regelung flexibler!") durch eine Kl gelöst hätte. Da Kl-Regelungen allgemein als flexibel bekannt sind, hätte der Fachmann das (hypothetisch) getan. Ein bloßes Ersetzen einer klassischen Regelung durch eine Kl ist daher nicht erfinderisch.

Etwas anderes gilt, wenn die KI-Prozessparameter überwacht, die mittels klassischer Regelungen nicht sinnvoll verwendbar sind, beispielsweise weil sie zu verrauscht sind, oder wenn mehr Prozessparameter verwendet werden als in klassischen Regelungen eingesetzt werden können.

Bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit werden zudem nur die technischen Aspekte der Erfindung betrachtet. Löst die KI ein nichttechnisches Problem, beispielsweise fehlerhafte Rechnungen zu finden, so wird nur gefragt, was daraus für die technische Umsetzung folgt. Im Fall der Rechnungen ist die Antwort: nichts. Diese KI wäre nicht erfinderisch.

Diese Beurteilungskriterien sind gefestigte Rechtsprechung zu Software allgemein, die unverändert auf KI-Erfindungen übertragen werden.

Ausführbarkeitsnachweis

Bei klassisch technischen Erfindungen wie Maschinen oder Herstellungsverfahren ist es meist offensichtlich, ob die beanspruchte Erfindung ausführbar ist. Das ist bei Kl anders. Beispielsweise kommt es bei einem neuronalen Netzwerk entscheidend darauf an, wie es trainiert wurde. Das gleiche neuronale Netzwerk (also der gleiche Satz mathematischer Gleichungen) kann je nach Training für unterschiedlichste Zwecke eingesetzt werden; das macht KI ja so attraktiv für Ingenieure.

Aus diesem Grund muss in der Patentanmeldung angegeben werden, wie und an welchen Daten die Künstliche Intelligenz trainiert wird. Erfolgt das nicht, wird die Anmeldung zurückgewiesen, da die Trainingsdaten auch nicht nachgereicht werden können. Dieser Aspekt existiert bei klassischer Software nicht.

Zusammenfassung

Künstliche Intelligenz ist eine faszinierende Technik, die patentrechtlich nach den bewährten Regeln für Patente auf rechnerimplementierte Erfindungen behandelt wird. Nur bei Darlegung der Ausführbarkeit werden an KI-Patentanmeldungen besondere Anforderungen gestellt.

DIPL.-PHYS. DR.-ING. JAN PLÖGER, LL.M.

Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB Braunschweig

PATENTANWALT, EUROPEAN
PATENT ATTORNEY, EUROPEAN
TRADEMARK+DESIGN ATTORNEY

Dr. Jan Plöger studierte in Hannover Mathematik, Physik und Rechtswissenschaften. Dem Abschluss als Diplom-Physiker folgte eine Promotion im Maschinenbau. Nach seiner Ausbildung zum Patentanwalt und der Zulassung 2005 kam er 2006 zu Gramm, Lins & Partner. Seit 2011 ist er Master of Laws (LL.M). Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist das Patent- und Markenrecht.



COMMENTAR



Mit modernen Filialkonzepten in die Zukunft

mdenken! So lautet dieser Tage wohl die Hauptdevise, wenn es um die Konzeptionierung neuer Bankfilialen geht. Hat die klassische Bankfiliale um die Ecke ausgedient? Wir denken schon – zumindest in Teilen. Das moderne Filialkonzept der Zukunft verspricht eine Verschmelzung von Innovation, Technologie und menschlicher Interaktion und soll so die Zufriedenheit und die Bindung von Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitenden erhöhen.

Die traditionelle Vorstellung einer Bankfiliale hat sich im Laufe der Zeit stark gewandelt. In der heutigen Ära des digitalen und demografischen Wandels und der sich ständig weiterentwickelnden technologischen Möglichkeiten, befinden sich Finanzdienstleistungsinstitute in einem stetigen Prozess der Anpassung, um den veränderten Bedürfnissen der Kundschaft gerecht zu werden. Und so vergeht derzeit kaum ein Tag, an dem man in der Presse nicht von weiteren Filialschließungen oder Verdichtungen liest. Nicht zuletzt die Pandemiezeit wirkte wie ein Brandbeschleuniger für diese Entwicklung und das Wort "Filialsterben" fand Einzug in den Sprachgebrauch. Von über 40.000 Bankfilialen im Jahr 2008 bleiben in 2030 Schätzungen zufolge gerade einmal etwa 15.000

übrig. Dabei haben Banken innerhalb dieses Wandels das Potenzial, zu Orten zu werden, die weit mehr als nur Transaktionen und Geldgeschäfte anbieten. Die Bankenlandschaft steht also, wie die gesamte Dienstleistungsbranche, vor der Herausforderung, neue Konzepte zu entwickeln, um den Bedürfnissen der Kundschaft von heute gerecht zu werden.

Die Transformation des Filial- in das Multikanalbanking in den 2010er-Jahren

Neben dem klassischen Filialgeschäft hat sich im vergangenen Jahrzehnt ein breiter Mix aus Multikanalangeboten etabliert: Ob online, im Kundenservicecenter via Telefon, E-Mail, Beraterchats oder "Chat- und Voice-Bots" die Kundinnen und Kunden entscheiden den Kanal. Und eigentlich war man sich sicher, dass in diesem Umfeld die Filiale irgendwann größtenteils ausgedient hat. Nur ist diese Rechnung ohne die Protagonisten gemacht worden: Die Menschen – die kommen nämlich auch noch heute sehr gerne persönlich in ihre Bankfiliale. Und zwar insbesondere dann, wenn es um wichtig empfundene Beratungsanlässe der jeweiligen finanziellen Lebensphase geht. Die Höhe des Volumens ist dabei nachrangig wichtig. Nach wie vor sieht über ein Drittel der Kunden die Filiale als bevorzugten Kanal für die persönliche Beratung – das hat auch eine kürzlich erfolgte Multikanalanalyse von Sparkassen-Kundschaft aus dem Braunschweiger Land ergeben. Vor diesem Hintergrund gilt es also die Filialstruktur in hybrider Form für die Kundenbedürfnisse aufzustellen: analog UND digital.

In modernen Bankfilialen geht es damit um weit mehr als die klassische Kundenbetreuung. Was sollen die Filialen der Zukunft können? Um dies zu beantworten, werden Bankkonzepte aus Sicht der Kundinnen und Kunden gedacht: Filialen und Kundenhallen müssen ein für alle Kunden maßgeschneidertes, optimiertes Erlebnis bieten, das die Markenbotschaft des jeweiligen Hauses stärkt und somit die Kundenbindung erhöht.

Standard war gestern! Die Zukunft: Multifunktionale Erlebniszentren

Es geht also um einen intelligenten Kanal-Mix aus einer werthaltigen Präsenz vor Ort, in welche effiziente Online-Aktivitäten eingebunden werden. Die Integration von Technologie in die Zukunftsfilialen wird demnach weiterhin von großer Bedeutung sein: Selbstbedienungsterminals, interaktive Bildschirme und digitale Beratungsräume werden Kundinnen und Kunden dabei unterstützen, grundlegende Bankgeschäfte schnell und effizient selbst zu erledigen. Gleichzeitig wird die persönliche Beratung und maßgeschneiderte Finanzdienstleistungen durch Fachleute weiterhin einen zentralen Stellenwert einnehmen, abgerundet durch die Möglichkeit einer hocheffizienten Videoberatung.

Die digitale Welt wird also in das persönliche Beratungsumfeld integriert – und nicht andersherum. Jeder Kunde bestimmt weiterhin den Kanal. Ein kritischer Erfolgsfaktor hierbei: Die

LARS DANNHEIM

Braunschweigische Landessparkasse Braunschweig





Lars Dannheim ist seit dem o1.08.2022 Mitglied des Vorstandes der BLSK und zeichnet für den Privat- und Geschäftskundenbereich verantwortlich. Zuvor leitete er verschiedene Unternehmensbereiche in der Landessparkasse sowie die Vertriebssteuerung einer regionalen Volksbank. Er ist Diplom Kaufmann (FH) sowie aktives Mitglied im Lions-Club Braunschweig Eulenspiegel und in der Kaufmännischen Union von 1818.



Qualität der Beratung – so gilt es den Bedürfnissen mit einem umfassenden privaten Finanzkonzept zu begegnen, das sämtliche Facetten der finanziellen Lebensphase der Kundinnen und Kunden abdeckt. Hier schaffen es Anbieter im Erlebnis der Kundenberatung den Unterschied zu machen – und das heutzutage meistens noch von Angesicht zu Angesicht.

Flexible Raumgestaltung und Community-Integration

Ein weiteres Novum: Die physische Gestaltung der Zukunftsfilialen wird flexibler sein, mit offenen Räumen für Veranstaltungen, Seminare und Schulungen. Diese Orte werden zu Gemeinschaftszentren, die Bildung und Finanzberatung für verschiedene Altersgruppen und Interessensgebiete anbieten. Hierbei steht der Gedanke im Vordergrund, dass eine Bankfiliale nicht nur ein Ort für Finanztransaktionen ist, sondern auch ein Ort des Lernens und des Austausches.

Safety First – eine Reaktion auf den modernen Bankraub

Es fühlt sich regelmäßig so an, wie in einem Kriminalroman: Die Sprengungen von Geldautomaten haben seit einiger Zeit den klassischen Banküberfall abgelöst. Diese Form der organisierten Kriminalität stellt Geldinstitute vor große Herausforderungen. Als Reaktion hierauf werden Bankautomaten zunehmend mit neuen Sicherheitsfunktionen ausgestattet – mal mit mehr, mal mit weniger Erfolg. In der Konsequenz wird in den Zukunftsfilialen zunehmend die Bargeldversorgung über Geldautomaten von den Beratungsräumlichkeiten getrennt – vor allem dann, wenn diese sich in Wohngebäuden befinden.

In modernen Filialkonzepten werden die Mitarbeitenden eingebunden

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die zuvor beschriebenen Konzepte funktionieren, ist, dass sich auch die Mitarbeitenden der Filiale als Teil des Gefüges verstehen. So wird die Customer Journey dann auf ganzer Linie begleitet, wenn die Mitarbeitenden über entsprechende Qualifikationen verfügen und vor allem die digitalen Leistungen einbeziehen. Dazu rücken in modernen Filialkonzepten die Arbeitswelten der Bank näher an den Kunden heran. Arbeiten und Kundenservice greifen direkt ineinander. Zum Beispiel durch die Schaffung von Open-Work-Spaces, die an hochwertige Beratungsräume angrenzen.

Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein

Ein weiterer Trend in der Gestaltung der Zukunftsfilialen ist die Betonung von Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein. Filialen werden mit umweltfreundlichen Materialien gebaut, vermehrt erneuerbare Energien nutzen und nachhaltige Praktiken in ihren Betrieb integrieren. Dies spiegelt das Engagement der Banken für soziale Verantwortung und Umweltschutz wider.

Fazit

Auch in der digitalisierten Welt spielt das Filialgeschäft im Bankdienstleistungssektor eine wesentliche Rolle im von den Kundinnen und Kunden wählbaren Kanal-Mix. Die Bankdienstleistungs-Filiale der Zukunft muss das Werteversprechen des Hauses greifbar machen – damit wird sie zu einem Ort der Interaktion, der Zusammenarbeit und der Gemeinschaft.

SIKANDER SHAH

Braunschweigische Landessparkasse Braunschweig

BANKDIREKTOR

Sikander Shah studierte Betriebswirtschaftslehre und Finanzökonomie. Nach diversen (Führungs-)Positionen im Private Banking der BLSK und im Wealth Management einer regionalen Privatbank verantwortet er seit dem 01.10.2023 die Filialbereiche in Braunschweig sowie in Helmstedt und Vorsfelde. Er ist Stiftungsvorstand und Kuratoriumsvorsitzender.



UNTERNEHMENSNACHFOLGE 2024

Aktuelle Trends und neue Ideen

In den nächsten Jahren stehen allein in Deutschland ca. 190.000 Unternehmen zur Übergabe an. Zusätzlich sind nur noch 10 von 100 Inhabern unter 40 Jahren alt. Der Nachfolgebedarf wird daher in den nächsten Jahren stark zunehmen und uns alle vor große Herausforderungen stellen.

Daher gilt: Es ist nie zu früh, sich mit der eigenen Nachfolge bzw. einer Firmenübergabe zu beschäftigen. Als Expertin für Unternehmensnachfolge möchte ich Ihnen gerne einige wichtige Hinweise und Ideen hierfür mitgeben.

Den besten Preis für Ihr Lebenswerk erzielen – das haben Sie sich verdient!

Doch befindet sich Ihr Unternehmen in der besten Rechtsform für eine Unternehmensnachfolge? Wussten Sie zum Beispiel, dass sich gerade Grundstücke im Betriebsvermögen bei einem Unternehmensverkauf oftmals als Hindernis erweisen?

In der heutigen Zeit geht es vor allem darum, flexibel agieren zu können, um äußere Anforderungen des Marktes bestmöglich zu beantworten. Dazu gehört auch ein möglicher Standortwechsel. Immobilien machen jedoch "immobil" und können ein Unternehmen binden. Es ist daher verständlich, dass viele Nachfolger Unternehmen erwerben möchten, die sich ohne Immobilien anbieten.

Zudem haften Grundstücke im Betriebsvermögen auch für alle betrieblichen Risiken. Mein Tipp: Schützen Sie Ihre wertvolle Immobilie hiervor frühzeitig. Das sollte dann natürlich auch für Ihren Nachfolger gelten. Im Betriebsvermögen vorhandene Grundstücke sind daher rechtzeitig zu separieren, um Ihr Vermögen zu schützen und auch für einen Nachfolger eine günstige Struktur zu bieten.

Gerade für Einzelunternehmer ist es oft sehr schwierig, einen angemessenen Kaufpreis zu erzielen. Vielfach rechnet ein Erwerber einfach nur die Werte aller vorhandenen Wirtschaftsgüter zusammen. Denn häufig fehlen die für die Übertragung eines Kundenstamms notwendigen schriftlichen Vereinbarungen (oder sind unzureichend), so dass für einen potentiellen Erwerber nicht sicher ist, in wie weit er die vorhandenen Kundenbeziehungen übernehmen kann. Aber gerade dies ist für ihn eine wichtige Information!

Auch die Rechtsform sollte in diesem Zusammenhang überdacht werden. Viele Nachfolger wünschen sich ein Unternehmen mit Haftungsbeschränkung, um sich persönlich und ihre Familie vor betrieblichen Risiken weitestgehend zu schützen. Die richtige Rechtsform ihres Unternehmens kann daher den Wert Ihres Unternehmens deutlich steigern.

Die beste Rechtsform für eine Unternehmensnachfolge finden

Aufgrund der Haftungsbeschränkung sind hier natürlich die GmbH und die GmbH & Co. KG zu nennen.

Die GmbH hat in unserer Wirtschaft einen hohen Stellenwert und ist die häufigste Gesellschaftsform. Ein Rechtsformwechsel ist in vielen Fällen steuerneutral möglich, erfordert aber, dass alle wesentlichen Wirtschaftsgüter Ihres Unternehmens mit "umziehen" Das gilt auch für vorhandene Betriebsgrundstücke. Daher ist diese Rechtsform nicht in jedem Fall empfehlenswert.

Sind Betriebsimmobilien vorhanden, ist die Struktur einer GmbH & Co. KG die bessere Wahl. Hier besteht bereits bei der Umstrukturierung Ihres Unternehmens die Möglichkeit, eine Betriebsimmobilie steuerneutral von der Haf-

tungsmasse Ihres operativen Geschäftes zu trennen. Das klingt interessant, oder?

Und wie sieht es bei einem Verkauf steuerlich aus?

Nur die Steuern zahlen, die wirklich anfallen – selbstverständlich! Das sollte eines Ihrer Ziele bei einem Unternehmensverkauf sein. Haben Sie als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt des Verkaufs das 55. Lebensjahr vollendet, steht Ihnen ein einmaliger Freibetrag von bis zu 136.000 Euro sowie einmalig ein begünstigter Steuersatz in Höhe von 56 % Ihres regulären Steuersatzes zu. Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen an einer GmbH wird hingegen nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren besteuert. Das bedeutet, dass ein hier erzielter Gewinn nur zu 60% Ihrer tariflichen Einkommensteuer unterliegt, 40% des erzielten Gewinns bleiben steuerfrei.

Wie Sie noch vor einer Unternehmensübergabe die Rechtsform wechseln

Grundsätzlich löst ein Rechtsformwechsel Steuern aus, da zivilrechtlich das bisherige Unternehmen gegen neue Gesellschaftsanteile eingetauscht wird. Und wie bei einem Bargeschäft würden daher auch bei einem Tausch stille Reserven, die in vielen Unternehmen ruhen, z.B. in einem selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert, aufgedeckt und besteuert werden.

Um jedoch betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht zu behindern, bietet Ihnen das Umwandlungssteuergesetz die Möglichkeit, alle vorhandenen Wirtschaftsgüter Ihres Unternehmens unverändert mit dem sog. Buchwert anzusetzen. Dadurch wird die Aufdeckung stiller Reserven vermieden. Auf diesem Weg ist der Wechsel in eine GmbH & Co. KG auch noch kurz vor dem Verkauf unproblematisch.

Ja, das stimmt – und doch ist dies nicht immer ein Hindernis. Mit der richtigen Gestaltung zum Zeitpunkt der Veräußerung kann sich für Sie eine Betriebsaufgabe ergeben, die steuerlich begünstigt ist, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben. Und auch für einen Käufer ist diese Gestaltung sehr attraktiv. Ihr Unternehmen geht zu diesem Zeitpunkt mit dem Kaufpreis in eine GmbH über. Der Käufer erhält damit neues Abschreibungspotenzial in "seiner GmbH". So schaffen Sie eine "win-win"-Situation für beide Seiten.

Sie haben von den steuerlichen Vorteilen einer Holding-Gesellschaft gehörtprofitieren Sie für Ihre Unternehmensnachfolge davon!

Als Holding-Gesellschaft wird eine Gesellschaft bezeichnet, deren Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu halten. Eine Holding-Gesellschaft kann sowohl als GmbH als auch als GmbH & Co. KG ausgestaltet sein.

Verkauft eine Holding-GmbH die von ihr gehaltenen Gesellschaftsanteile an einer Tochter-GmbH nach Ablauf der siebenjährigen Haltedauer, ist der erzielte Gewinn zu 95% steuerfrei. Die tatsächliche Steuerbelastung beträgt damit nur rund 1,5%.

Vielleicht interessieren Sie sich auch für Immobilien? Dann nehmen Sie doch die steuerlichen Vergünstigungen mit, die entstehen, wenn Ihre Holding-GmbH die aus dem Verkauf gewonnene Liquidität in Immobilien investiert. Denn die Einkünfte aus der Verwaltung von Immobilien unterliegen bei Kapitalgesellschaften einer deutlich ermäßigten Besteuerung.

Eine GmbH & Co. KG als Holding-Gesellschaft für eine operative GmbH & Co. KG kann sich anbieten, wenn Sie zum Zeitpunkt des geplanten Verkaufs das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kurzfristig verkaufen möchten. Für den Verkaufsgewinn könnten Sie eine ermäßigte Besteuerung mit 28,25 % Einkommensteuer beantragen, soweit dieser von Ihnen nicht entnommen wird. Auch hier kann die gewonnene Liquidität von der Holdinggesellschaft genutzt werden, um Immobilienvermögen für Ihre Altersvorsorge aufzubauen.

Sie haben weitere spezielle Fragen zu Immobiliengesellschaften? Dann möchte ich Sie gern auf meinen ergänzenden Beitrag zum Thema Familien- Immobiliengesellschaften in den Service-Seiten Immobilien 2023 aufmerksam machen, der auf viele Fragen rund um dieses Thema eingeht.

Ihr unternehmerisches Lebenswerk hat es verdient, in die besten Hände überzugehen, um weiter wachsen zu können. Sie haben es verdient, für Ihren unermüdlichen unternehmerischen Einsatz einen fairen und gerechten Preis zu er-

zielen. Bei frühzeitiger, gemeinsamer Planung lässt sich eine optimale Unternehmensübergabe gestalten. Wir begleiten Sie gern dabei. Es zahlt sich aus!



FAZIT

Zum Beitrag in den Service-Seiten Immobilien 2023

KARIN KUTZ

APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB Braunschweig

STEUERBERATERIN, FACHBERATERIN FÜR INTERNATIONALES STEUERRECHT

Karin Kutz ist langjährige Partnerin in der Kanzlei APPELHAGEN und steht für eine zukunftsorientierte, individuelle und erfolgreiche Steuerberatung. Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung ist Sie Ihre persönliche Beraterin und Expertin bei der Unternehmensnachfolge. Als Wirtschaftsmediatorin sowie Fachberaterin für Unternehmensnachfolge und Umstrukturierung hat sie zahlreiche Unternehmensnachfolgen in der Region erfolgreich gestaltet und berät als Fachberaterin für Internationales Steuerrecht dabei auch in grenzüberschreitenden Steuerfragen.



Nachfolgeinstrument: Familienstiftung

Die schwierige Wahl des Stiftungsstandortes im In- oder Ausland

Die Familienstiftung in der Vermögensund Unternehmensnachfolge

Der übergeordnete Zweck einer Familienstiftung, also einer privatnützigen Stiftung, ist die wirtschaftliche Versorgung des Stifters und seiner Familie sowie der nachfolgenden Generationen und - wenn der Stifter das möchte – auch die Verfolgung philanthropischer Zwecke. Eine Stiftung ist die einzige deutsche Rechtsform, die weder Eigentümer noch Mitglieder oder Gesellschafter kennt. Die Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung stellt damit die grundsätzlich dauerhafte Übertragung von Vermögen auf eine vom Stifter verschiedene juristische Person dar. Das Vermögen ist nach der Übertragung der Stiftung zuzurechnen und deshalb etwa - ggf. nach Ablauf von Anfechtungsfristen - vor dem Zugriff von Gläubigern des Stifters entzogen.

Eine Stiftung wird nicht selten dann in die Nachfolgeüberlegungen einbezogen, wenn der Nachlass zusammengehalten werden oder Erbstreitigkeiten vermieden werden sollen. Die Stiftungserrichtung kann zudem einen validen Beitrag zur Asset Protection beitragen. Sie ist insbesondere geeignet das ausgesonderte Vermögen vor unternehmerischen Haftungsrisiken, ehelichen Güterstandsausgleichsrisiken oder erbrechtlichen Pflichtteilsrisiken zu schützen.

Die Stiftungslandschaft in Deutschland

Stiftungen sind auch empirisch aus der Vermögens-, Nachfolge- und Unternehmensplanung nicht mehr wegzudenken. In Deutschland bestehen derzeit über 25.000 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, von denen im Jahr 2022 allein 693 Stiftungen neu errichtet wurden. Zudem lichten Stiftungen eine bedeutende Säule des sog. Dritten Sektors ab, in der sich gemeinnützige Stiftungen maßgeblich für die Belange des Allgemeinwohls engagieren. Rund 90 % aller Stiftungen verfolgen gemeinnützige Zwecke.

Stiftungsstandorte im Ausland

Woran es der deutschen Stiftung aber nach wie vor mangelt, ist die Attraktivität im Verhältnis zu ausländischen Vergleichsmodellen, wie der österreichischen oder der liechtensteinischen Stiftung. In besonderem Maße dafür verantwortlich zeigt sich das deutsche Stiftungssteuerrecht, welches in vielen Punkten schwerwiegende Mängel oder Unklarheiten aufweist. Der bedeutendste Standortnachteil dürfte unverändert eindeutig die Erbersatzsteuer bilden, für die es in keinem bekannten Besteuerungssystem ein Korrespondenzbeispiel gibt.

Keine neuen Rahmenbedingungen durch die Stiftungsreform

Durch die Reform des Stiftungszivilrechts erreicht der Gesetzgeber ein wünschenswertes Maß an bundesweiter Einheitlichkeit auf diesem Rechtsgebiet. Mit dem Inkrafttreten der Reform zum 01.07.2023 hat das neue Bundesstiftungsrecht die bisher geltenden 16 Landesstiftungsgesetze weitgehend abgelöst und dadurch die unübersichtliche und bisweilen rechtsunsichere Stiftungsrechtslandschaft bereinigt. Eine Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingung bringt diese Reform jedoch nicht mit sich, so dass der Stiftungsstandort Deutschland im Verhältnis zu seinen ausländischen Konkurrenzstandorten nur unwesentlich an Standortattraktivität gewonnen haben dürfte.

Rechtliche und steuerliche Unterscheidungskriterien zwischen einer Stiftung in Deutschland oder Liechtenstein

Aufgrund der räumlichen und auch sprachlichen Nähe zu Deutschland bieten sich aus deutscher Perspektive insbesondere Liechtenstein und Österreich als EU-/EWR-Staaten als taugliche Alternativstandorte an. Die nachstehende Übersicht soll die wesentlichen Strukturmerkmale (vereinfacht) darstellen:

DR. IUR. ZACHARIAS-ALEXIS SCHNEIDER, LL.B., LL.M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Hannover

RECHTSANWALT, STEUERBERATER,
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT,
FACHANWALT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT,
FACHBERATER FÜR UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Dr. Zacharias-Alexis Schneider ist seit 2021 als Partner für die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft in Hannover tätig. Zuvor leitete er mehrere Jahre die Private Client-Praxis bei einer international tätigen "Big-Four-Gesellschaft" und hat sich hierbei als Rechtsanwalt und Steuerberater umfassend mit der steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Nachfolgeberatung beschäftigt.

DEUTSCHLAND	LIECHTENSTEIN	ÖSTERREICH
Kein gesetzliches Mindestkapital, aber Anerkennung regelmäßig erst ab 50.000 bis 100.000 Euro.	Mindestkapital: CHF/Euro/USD 30.000.	Mindestkapital 70.000 Euro
Der Vorstand ist das einzige obligatorische Organ einer deutschen Stiftung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist deren gesetzlicher Vertreter.	Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und ist als einziges Stiftungsorgan obligatorisch. Er übt Verwaltung-, Vertretungs- und Verfügungsrechte aus und vertritt die Stiftung nach außen. Seine Hauptaufgabe ist es, den Stiftungszweck unter Beachtung der Stiftungsdokumente zu verfolgen.	Die Stiftung bedarf in Österreich eines Vorstandes, der aus mindestens drei Personen besteht; ein alleiniger Vorsitz des Stifters ist insoweit nicht möglich
Die Ausstattung der Stiftung mit Vermögen unterliegt grundsätzlich der Schenkungsteuer. Eine steuerbefreite Vermögensübertragung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Stiftung kann für den Erwerb des Vermögens das Steuerklassenprivileg in Anspruch nehmen, wodurch regelmäßig ein niedrigerer Steuersatz und ein höherer Freibetrag zur Anwendung kommt.	 Widmungssteuer: 3,5 % auf die Zuwendung von einem in Liechtenstein ansässigen Steuerpflichtigen und/oder Vermögensgegenstände, die in Liechtenstein der Vermögenssteuer unterliegen Daher: Regelmäßig keine Besteuerung der Errichtung durch ausländische Stifter Gründungsabgabe: 0,2 % des Stiftungskapitals, mindestens CHF 200, Bei der Errichtung durch deutsche Stifter oder die Ausstattung mit Inlandsvermögen sind zusätzlich die Vorgaben des deutschen Steuerrechts zu beachten. Die Ausstattung der Stiftung mit Vermögen unterliegt grundsätzlich der Schenkungsteuer. Das Steuerklassenprivileg kann - nach geltender Rechtslage - nicht in Anspruch genommen werden. Bei der unentgeltlichen Übertragung von Anteilen an deutschen Kapitalgesellschaften unterliegt die Anteilsübertragung zusätzlich der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG. 	Stiftungseingangsteuer: 2,5 % des gemeinen Werts (auch bei Nachstiftungen) Befreiungen für gemeinnützige Stiftungen Befreiungen für gewisse Arten von Kapitalvermögen Befreiungen für Grundstückszuwendungen (die stattdessen der Grunderwerbsteuer unterliegen) Bei der Errichtung durch deutsche Stifter oder die Ausstattung mit Inlandsvermögen sind zusätzlich die Vorgaben des deutschen Steuerrechts zu beachten.
Stiftungen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen der Körperschaftsteuer (zzgl. SolZ): Steuersatz rd. 16 %. Anders als etwa Kapitalgesellschaften, unterliegen Stiftungen nur dann der Gewerbesteuer, wenn diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.	 Zwei unterschiedliche Besteuerungsregime in Liechtenstein: Regelbesteuerung: 12,5 % (Dividenden und realisierte Wertsteigerungen bleiben regelmäßig steuerfrei). Jedenfalls ist eine Mindestertragssteuer von CHF 1.800 zu zahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen: Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS): CHF 1.800/Jahr (flat tax) 	Körperschaftsteuer: 23 % (flat) Diverse Steuerbefreiungen bei Einhaltung von Offenlegungspflichten Zwischenbesteuerung für bestimmte Einkünfte: 23 % Betrifft bestimmte Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Immobilienveräußerungen Anrechnung der Zwischensteuer auf eine spätere Zuwendung
Das Vermögen von inländischen Familienstif- tungen unterliegen alle 30 Jahre der Erber- satzsteuer als eine besondere Form der Erbschaftsteuer.	Keine Erbersatzsteuer	Keine Erbersatzsteuer

Fazit

Die Separierung von Vermögen auf eine in- oder ausländische Stiftung kann sich aus verschiedenen Gesichtspunkten als sinnvoll erweisen. Die Wahl des Stiftungsstandortes stellt sich aus deutscher Perspektive vor allem aufgrund der bestehenden Erbersatzsteuer in Deutschland, den grds. flexibleren Stiftungsregimen

im Ausland und der insoweit möglichen Diversifikation des Vermögens auf verschiedene Jurisdiktionen. Zudem kann die laufende Besteuerung – insbesondere in Liechtenstein – vorteilhafter ggü. einer Stiftung in Deutschland sein. Die Gründung und Ausstattung sollten in jedem Fall genau bedacht und geplant werden.

WHISTLEBLOWING aus Arbeitgebersicht

Herausforderungen und Chancen

histleblowing, das Melden von vermeintlichen Missständen innerhalb einer Organisation, hat nicht nur Auswirkungen auf Arbeitnehmerseite, sondern stellt auch Arbeitgeber vor Herausforderungen. Während einige Whistleblower als Helden angesehen werden, die dazu beitragen, Korruption und illegale Machenschaften aufzudecken, sehen andere sie als Verräter, die gegen die Loyalität zur eigenen Organisation verstoßen. Dieser Artikel betrachtet Whistleblowing aus der Perspektive der Arbeitgeber und analysiert die rechtlichen, organisatorischen und ethischen Aspekte, die Unternehmen in Betracht ziehen sollten.

STEPHAN BODE

Rechtsanwälte Friedrichs, Bode & Rösser Braunschweig

RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Stephan Bode ist nach seinem Studium in Göttingen seit 2002 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 2013 berechtigt, als Fachanwalt für Arbeitsrecht aufzutreten. Er berät Mandanten im Individual- und Kollektivarbeitsrecht mit Schwerpunkt im Bereich des Kündigungsschutzrechtes.

Notwendigkeit eines internen Whistleblowing-Systems

Arbeitgeber sollten in Betracht ziehen, ein internes Whistleblowing-System als integralen Bestandteil ihrer Compliance-Strategie einzurichten. Solche Systeme ermöglichen es Mitarbeitern, Bedenken intern zu melden, bevor sie an die Öffentlichkeit gelangen. Dies kann dazu beitragen, rechtliche Konsequenzen zu minimieren und den Ruf des Unternehmens zu schützen.

Herausforderungen bei der Implementierung

Die Einführung eines effektiven Whistleblowing-Systems stellt Unternehmen vor organisatorische und kulturelle Herausforderungen. Die Schaffung einer offenen Kommunikationskultur, in der Mitarbeiter Vertrauen in interne Meldemechanismen haben, erfordert Zeit und Engagement von Seiten des Managements. Zudem müssen Unternehmen sicherstellen, dass Whistleblower vor möglichen Repressalien geschützt werden, um eine effektive Nutzung des Systems zu gewährleisten.

Schutz vor unbegründeten Meldungen

Gleichzeitig müssen Arbeitgeber aber auch berechtigt sein, sich vor unbegründeten oder böswilligen Meldungen zu schützen. Dies erfordert klare Richtlinien für die Meldung von Missständen und die Einbeziehung von Überprüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass die gemeldeten Anliegen gut begründet sind. Ein missbräuchliches Whistleblowing kann ernsthafte Auswirkungen auf die Arbeitsatmosphäre und die Unternehmenskultur haben.



FACHINFORMATION

Reaktion auf Whistleblower-Meldungen

Die Art und Weise, wie Unternehmen auf Whistleblower-Meldungen reagieren, ist entscheidend für den Erfolg des Systems. Eine sorgfältige Untersuchung, die Einhaltung der Vertraulichkeit und transparente Kommunikation sind unerlässlich. Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass Whistleblower vor jeglichen Repressalien geschützt werden und dass Maßnahmen zur Behebung von Missständen ergriffen werden.

Ethik und Unternehmenskultur

Die Ethik des Whistleblowings ist ein komplexes Thema, da es verschiedene moralische Überlegungen gibt. Einerseits wird Whistleblowing oft als moralisch gerechtfertigt angesehen, wenn es dazu dient, schwerwiegende Missstände aufzudecken und das öffentliche Interesse zu schützen. Andererseits stehen Whistleblower oft vor ethischen Dilemmas, insbesondere wenn sie gegen ihre eigenen Arbeitskollegen oder Vorgesetzten aussagen müssen.

Es gibt auch die Frage nach der Loyalität gegenüber der Organisation. Einige argumentieren, dass Whistleblower eine ethische Verpflichtung haben, gegen illegale Handlungen in ihrer Organisation vorzugehen, während andere betonen, dass die Loyalität gegenüber dem Unternehmen Vorrang haben sollte. Dieses Spannungsfeld zwischen individueller Ethik und Organisationstreue ist ein zentrales Element in der Debatte um Whistleblowing

Die Förderung von Ethik und Integrität sollte ein zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur sein. Arbeitgeber müssen den Mitarbeitern klarmachen, dass das Whistleblowing-System nicht dazu dient, interne Konflikte oder persönliche Unzufriedenheiten zu äußern, sondern dass es dazu dient, das Unternehmen und damit auch die Mitarbeiter vor schwerwiegenderen rechtlichen Verstößen zu schützen.

Internationales Umfeld und Compliance

Unternehmen, die international tätig sind, müssen natürlich die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen in den Ländern, in denen sie operieren, berücksichtigen. In vielen Ländern gibt es rechtliche Schutzmechanismen für Whistleblower, um sie vor Repressalien am Arbeitsplatz zu schützen. Diese Schutzmaßnahmen sollen sicherstellen, dass Arbeitnehmer, die Missstände melden, nicht benachteiligt oder entlassen werden. Die Wirk-

samkeit dieser rechtlichen Rahmenbedingungen variiert jedoch stark zwischen verschiedenen Jurisdiktionen. Die Errichtung von Whistleblowing-Systemen sollte im Einklang mit den jeweiligen rechtlichen Anforderungen stehen, da sich sonst möglicherweise bereits das System selbst rechtlich nachteilig auswirkt.

Zukünftige Entwicklungen

Die zunehmende Bedeutung von Whistleblowing in der Unternehmensführung erfordert eine ständige Anpassung der internen Richtlinien und Praktiken. Unternehmen sollten proaktiv auf mögliche Gesetzesänderungen reagieren und sicherstellen, dass ihre Systeme den besten Interessen der Organisation und ihrer Mitarbeiter dienen.

Fazit

Whistleblowing aus Arbeitgebersicht ist nicht nur eine Herausforderung, sondern bietet auch die Chance, die Integrität und Ethik eines Unternehmens zu stärken. Die Schaffung eines transparenten und sicheren Umfelds, in dem Mitarbeiter Bedenken äußern können, fördert nicht nur die Compliance, sondern trägt auch zur langfristigen Reputation und Erfolg des Unternehmens bei. Arbeitgeber sollten Whistleblowing als Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung betrachten und entsprechende Mechanismen implementieren, um mögliche rechtliche Risiken zu minimieren.

FELIX RÖSSER

Rechtsanwälte Friedrichs, Bode & Rösser Braunschweig

RECHTSANWALT,

FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT,

FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

Felix Rösser hat in Göttingen studiert und ist seit 2007 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit 2014 ist er Fachanwalt für Arbeitsrecht und darüber hinaus seit 2017 auch Fachanwalt für Familienrecht. Sein arbeitsrechtlicher Schwerpunkt liegt im Bereich des Betriebsverfassungsrechtes.



Foto: Adobe Stock / La

Aktuelles zu PHOTOVOLTAIKANLAGEN

ie Nachfrage nach Photovoltaikanlagen ist auch weiterhin ungebrochen hoch. Insbesondere die Verteuerung der Energiepreise sowie die klimagesteuerte Energiepolitik zur Nutzung erneuerbarer Energien führen dazu, dass Photovoltaikanlagen sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich eine immer größere Rolle spielen.

Bezugnehmend auf unseren letzten Artikel zu den Photovoltaikanlagen wurden am 17.07.2023 und 30.11.2023 im Bundesfinanzministerium (BMF) Schreiben zur Konkretisierung der einkommensteuerlichen Behandlung der Photovoltaikanlagen erlassen.

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob steuerlich relevante Einkünfte vorliegen oder ob es sich um eine steuerliche Liebhaberei ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt. Für die Beurteilung, ob eine steuerliche Liebhaberei vorliegt, ist die Gewinnerzielungsabsicht maßgeblich. Hierfür ist eine Totalgewinnprognose für einen Zeitraum von 20 Jahren zu erstellen. Sollte sich für diesen Zeitraum kein Totalgewinn ergeben, liegt eine Liebhaberei vor. Soweit die Antragstellung auf Liebhaberei nicht erfolgt oder nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG vorliegt. Dabei ist eine objektbezogene sowie eine subjektbezogene Prüfung vorzunehmen.

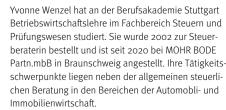
Bei der objektbezogenen Prüfung werden die Gebäudearten und die Gesamtleistung der einzelnen Anlage betrachtet. Auf Einfamilienhäusern und nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind die Einnahmen steuerfrei, wenn die Gesamtleistung der installierten Anlagen nicht mehr als 30 kWp beträgt. Bei sonstigen Gebäuden gilt dies nur für installierte Anlagen bis 15 kWp je Wohn-/Gewerbeeinheit. Für freistehende Anlagen gibt es keine Befreiung der Einnahmen.

Die subjektbezogene Prüfung betrachtet den Steuerpflichtigen oder eine Mitunternehmerschaft, deren Gesamtleistung aller Anlagen insgesamt 100 kWp nicht überschreiten dürfen. Wird diese Freigrenze überschritten, liegen ab diesem Zeitpunkt für alle PV-Anlagen steuerpflichtige Einkünfte vor. Anlagen, für die der Antrag auf Liebhaberei gestellt wurde bzw. Anlagen, die bereits die objektbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden hierbei nicht berücksichtigt.

YVONNE WENZEL

Mohr Bode Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft Braunschweig

STEUERBERATERIN, DIPLOM-BETRIEBSWIRTIN (BA)





Für die Steuerbefreiung ist es unerheblich, ob sich die Anlage auf einem eigenen oder auf einem fremden Gebäude befindet. Weiterhin gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für gekaufte, geleaste oder gemietete PV-Anlagen. Die Steuerbefreiung gilt für natürliche Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Infektions- und Abfärbetheorien nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG finden keine Anwendung! Die reine Vermietung einer PV-Anlage ist jedoch kein Betreiben einer PV-Anlage und führt nach den normalen Grundsätzen zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Für Steuerermäßigungen nach § 35a EStG ist unter Rz. 28 des BMF-Schreibens ausgeführt, dass für PV-Anlagen, die nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei sind und auf oder an zu eigenen Wohnzwecken dienenden Gebäuden montiert sind, fiktiv keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 35a EStG können die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Das betrifft vor allem Leistungen wie z.B. die Reinigung der Anlage oder die Wartung.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegt die Lieferung einer PV-Anlage inkl. wesentlicher Komponenten an den Betreiber der Anlage seit dem 01.01.2023 einem Steuersatz von 0%. Voraussetzung ist, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen oder Wohnungen installiert ist. In diesem Fall ist

die Gesamtleistung nicht relevant. Soweit die Anlage nicht mehr als 30 kWp beträgt, ist es unerheblich, auf welcher Art von Gebäude die PV-Anlage installiert ist. Wartungsarbeiten an der PV-Anlage fallen nicht unter die Anwendung des Nullsteuersatzes, es sei denn die Voraussetzungen einer Werklieferung vor, z.B. den Austausch von Modulen.

Gemäß der BMF-Schreiben unterliegt die Entnahme einer PV-Anlage, die vor dem o1.01.2023 erworben wurde und zum vollen/teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, der Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 1b UStG). Eine Entnahme ist möglich, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90% des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Hiervon ist auszugehen, wenn der Betreiber dies beabsichtigt. Davon ist aus Vereinfachungsgründen auszugehen, wenn ein Teil des erzeugten Stroms z.B. in

einer Batterie gespeichert wird. Dies gilt auch dann, wenn mit Hilfe einer Wallbox die Batterie eines privaten Fahrzeug Elektroauto nicht nur gelegentlich geladen wird; ebenso, wenn eine Wärmepumpe verwendet wird.

Diese Auffassung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, die PV-Anlage aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen umsatzsteuerneutral mit einem Steuersatz von o% entnehmen zu können. Normalerweise würde auf die Entnahme der PV-Anlage ein Steuersatz von 19% auf den Zeitwert anfallen. Zu beachten ist jedoch, dass eine Entnahme nicht rückwirkend, sondern nur zum aktuellen Zeitpunkt möglich ist. Diese Entnahme ist in einer für das Finanzamt nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

DIPL.-KFM. JÖRG BODE

Mohr Bode Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft Braunschweig

STEUERBERATER

Jörg Bode ist gelernter Steuerfachangestellter und studierte an der Fachhochschule Hildesheim Wirtschaftswissenschaften. Er wurde 2008 zum Steuerberater bestellt und ist seit 2010 Partner bei MOHR BODE Partn. mbB in Braunschweig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen neben der allgemeinen steuerlichen Beratung in den Bereichen der Nachfolgeberatung und Umstrukturierung von Unternehmen.



Klimaschutz, Produktenwicklung und Forschungszulage

So steigern Sie mit geförderten Innovationen Ihren Unternehmenswert!

Sie entwickeln neue Produkte, Prozesse oder Verfahren? Sie arbeiten an Ihren innerbetrieblichen Funktionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder für den verbesserten Einsatz kohlenstoffarmer Energiequellen? Dann haben Sie vielleicht bereits jetzt Anspruch auf eine Forschungszulage, auch wenn Sie keine ausdrückliche Abteilung für Forschung und Entwicklung unterhalten. Warum ist das so?

Ein zentraler Punkt des derzeit geplanten Wachstumschancengesetzes ist die Einführung einer Prämie für Investitionen in saubere und klimafreundliche Technologien. Durch das Gesetz wird insgesamt aber auch ein zusätzlicher, steuerlicher Impuls für mehr Forschung durch eine deutliche Ausweitung der Forschungszulage gesetzt.

Neben der bisherigen Förderung der für Forschung aufgewendeten Personalkosten, werden zukünftig auch Wertminderungen für die benötigten Wirtschaftsgüter berücksichtigt. Weiterhin werden fremdvergebene Forschungsaufträge mit 70% des Entgeltes förderfähig. Zusätzlich wird die maximale Bemessungsgrundlage verdreifacht. Für kleine und mittlere Unternehmen soll sich darüber hinaus der Fördersatz von bisher 25% auf 35% erhöhen. Und der bisherige Ansatz der Arbeitsleistung von Einzel- und Mitunternehmern steigt von 40 Euro auf 70 Euro pro Arbeitsstunde.

Das hört sich insgesamt doch sehr gut an. Wäre das auch etwas für Sie?

Was ist Forschung und Entwicklung?

Zunächst sind dies Vorhaben, die auf Neuentwicklungen oder wesentliche Verbesserungen von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen abzielen, die mit ihren Funktionalitäten, Parametern oder Merkmalen die bisherigen Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen deutlich übertreffen. Gefördert werden Leistungen von der konzeptionellen Phase bis hin zur Prototypentwicklung, dem Bau und Test eines Prototyps

oder einer Pilotlinie, wenn damit ein wissenschaftlicher oder technischer Fortschritt verbunden ist oder eine Unsicherheit beseitigt wird.

Das ist ein sehr breites Feld – daher umso besser für Sie und Ihr Unternehmen! Denn Neuentwicklungen oder wesentliche Verbesserungen betreffen beispielsweise

- neue Dienstleistungen, die durch Digitalisierung möglich werden, etwa in den Bereichen Produktion, Logistik, Bezahlung oder Maschinensteuerung,
- Neuentwicklungen im Bereich des Klimaschutzes und zur Energieeffizienzverbesserung,
- die Entwicklung neuer Algorithmen ebenso wie die Entwicklung oder wesentliche Verbesserung von Software-Komponenten, Betriebssystemen oder Programmiersprachen.

Davon wird sicher einer oder mehrere Punkte bei Ihnen zutreffen – allein, um Ihr Unternehmen jederzeit zukunftsfähig aufzustellen!

Ist die Forschungszulage steuerpflichtig?

Die Forschungszulage wird Ihnen nicht sofort ausgezahlt, sondern erst im Rahmen der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf diese angerechnet. Verbleibt danach ein Überschuss, wird dieser als Steuererstattung ausgezahlt.

Erstattung	50.000,00
Anrechnung Forschungszulage	-100.000,00
geleistete Vorauszahlungen	-200.000,00
Festgesetzte Einkommensteuer	250.000,00

Bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften gehören Forderungen über die Erstattung von Einkommensteuer **nicht zum steuerpflichtigen**, **betrieblichen Bereich**. Entsprechendes gilt für Kapitalgesellschaften.

Die geplante Klimaschutzprämie fördert energieeffiziente Investitionen, die deutliche Ausweitung der Forschungszulage fördert forschende Unternehmen in allen Bereichen. Unternehmen, die beide Bausteine nutzen, werden eine deutliche Wertseigerung erfahren.

Energieeffiziente Investitionen senken die Kosten und Banken, Investoren und Käufer berücksichtigen zunehmend die Klimaeffekte bei ihren Investitionsentscheidungen und Kreditvergaben. Wir dürfen davon ausgehen, dass Unternehmen, die auf diese Nachfrage reagieren, an Wert gewinnen werden, verbesserte Finanzierungskonditionen erhalten und auch bei der Unternehmensnachfolge entsprechend punkten.

KARIN KUTZ

APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB Braunschweig

STEUERBERATERIN, FACHBERATERIN FÜR INTERNATIONALES STEUERRECHT

Karin Kutz ist langjährige Partnerin in der Kanzlei APPELHAGEN und bereut mit Ihrem Team insbesondere innovative Unternehmen und Start-ups. Sie ist Branchenexpertin für regenerative Energien und Nachhaltigkeitstechnologien sowie deren Recycling. Als erfahrene Beraterin für Unternehmensnachfolge vernetzt Sie junge und erfahrene Unternehmer und hat damit bereits zahlreiche Unternehmensnachfolgen in der Region erfolgreich gestaltet. Sie wurde vom Handelsblatt zu den besten Steuerberatern 2023 gezählt.



Energietag in der Region 38

Save the Date: 12.06.2024

lle sprechen von der Energiewende und dem damit verbundenen Umbruch im Stadtbild und in der Wirtschaft. Was bedeutet dies für unsere Region? Was bedeutet dies für die Stadt Braunschweig und die Städte in unserer Nachbarschaft? Und was sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft? Ist die Energiewende nicht auch eine große Chance für die Gebietskörperschaften unserer Region und die Wirtschaft?

Diese Fragen werden uns alle in den nächsten Jahren beschäftigen. Das Thema wird von einem ständigen Wandel und einer Weiterentwicklung begleitet sein, sodass die Informationen von heute in einem Jahr schon wieder überholt sein können. Jeder Unternehmer sollte über die aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen informiert sein. Daher wollen wir gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern, der Stadt Braunschweig und Interessierten aus der Region 38 einen jährlich stattfindenden Energietag in der Region 38 etablieren. Im 1. Block des Energietages sollen Vorträge zu den aktuellen Entwicklungen stattfinden, die für jeden Unternehmer und die jeweiligen Gebietskörperschaften in der Region von Interesse sind. Ein 2. Block beinhaltet die Vorstellung von Unternehmen, die neue Produkte und Verfahrensweisen entwickeln und bereits erste Schritte am Markt vollzogen haben. Dabei wird es um alle Bereiche der Energieversorgung,

von der Netzplanung über die Integration erneuerbarer Energien in den normalen Betriebsabläufe bis hin zu verdichtenden Recyclingprozessen.

Braunschweig hat das KliX³ bereits gestartet. Der erste Kompaktbericht zum Klimaschutz liegt vor. Die Wärmeplanung muss nach dem Niedersächsischen Klimagesetz bis zum 30.06.2026 in den Gebietskörperschaften abgeschlossen sein. Ziel aber auch der Unternehmen ist die schnellstmögliche CO2-Neutralität im alltäglichen Leben und in allen Regionsprozessen und Unternehmensabläufen.

Die Energiewende im Verkehrsbereich setzt eine funktionierende Netzstruktur und ausreichend Ladesäulen voraus. Die Rahmenbedingungen in der Region 38 sollen in der ersten Veranstaltung beleuchtet werden. Auch der Stand der Wärmeplanung in der Region 38, insbesondere am Beispiel der Stadt Braunschweig. Dazu wollen wir neue Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien und neue Produktionsprozesse zur Rückgewinnung der Verwendung vorhandener Ressourcen vorstellen. Auch die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmer sollen nicht aus den Augen verloren werden. Zusammen mit den Netzwerkpartnern der Energietage in der Region 38, das Medium, in dem wir über Entwicklungen im Bereich der Energie die Unternehmer der Region informieren und einbinden wollen. Der Startschuss wird am 12.06.2024 sein.

Mehr Details später auf



www.appelhagen.de

DR. IUR. ANNA HAHN, LL.M.

APPELHAGEN

Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB Braunschweig

RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. SEBASTIAN JÖRDENING

APPELHAGEN

Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB Braunschweig

RECHTSANWALT,

FACHANWALT FÜR HANDELS
UND GESELLSCHAFTSRECHT



FINANZIERUNG EINER IMMOBILIE -

aber wie?

er Weg zur eigenen Immobilie ist für viele Menschen ein zentrales Lebensziel, Doch der Prozess einer Baufinanzierung ist komplex und erfordert umfassende Beratung.

Die Herausforderung der richtigen Beraterwahl und des Kreditinstituts

Eine der größten Herausforderungen für Bauherren und Immobilienkäufer ist die Auswahl eines geeigneten Finanzierungsmodells und dabei eine kompetente Unterstützung zu finden. Gute wie schlechte Berater präsentieren sich oft ähnlich – professionell, zuvorkommend und mit dem Versprechen, die besten Konditionen zu finden.

Echte Profis in der Finanzierungsberatung zeichnen sich durch langjährige Erfahrung aus. Sie sind nicht nur für ihre Vermittlung bekannt, sondern auch dafür, dass sie ihren Kunden einen Mehrwert bieten. Dieser Mehrwert besteht nicht nur in günstigen Zinsen, sondern auch in einer umfassenden Betreuung während des gesamten Finanzierungsprozesses.

Privatkunden vs. Gewerbekunden

Bei der Baufinanzierung gibt es signifikante Unterschiede zwischen Privat- und Gewerbekunden. Privatkunden suchen meist nach Finanzierungslösungen für den Erwerb oder Bau ihres Eigenheims oder einer Kapitalanlage. Gewerbekunden hingegen benötigen Finanzierungen für Geschäftsgebäude, Bürokomplexe oder Produktionsstätten.

Die Anforderungen an die Beratung unterscheiden sich entsprechend: Während bei Privatkunden emotionale Aspekte eine Rolle spielen können, stehen bei Gewerbekunden vor allem wirtschaftliche Faktoren im Vordergrund. Ein guter Berater muss daher in der Lage sein, auf diese unterschiedlichen Bedürfnisse einzugehen und maßgeschneiderte Lösungen anzubieten.

Die Bedeutung des Eigenkapitals

Experten-Tipp: Eine solide Baufinanzierung ist mit einer Eigenkapitalquote von etwa 20 Prozent des Kaufpreises oder der Baukosten vernünftig. Hierbei kann auch die sogenannte Muskelhypothek – also Eigenleistung beim Bau – als Teil des Eigenkapitals angerechnet werden. Eigenkapital reduziert das Risiko für die finanzierende Bank und führt oft zu besseren Zins-Konditionen für den Kreditnehmer.

Umfassende Beratung rund um die **Finanzierung**

Eine gute Baufinanzierungsberatung sollte verschiedene Kreditmodelle aufzeigen, wie z.B. mit Hilfe der Bausparkasse, KfW-Mittel (zur staatlichen Förderung) sowie endfällige Darlehen und Annuitätendarlehen durch verschiedene Bankenangebote. Sie beinhaltet aber auch eine umfassende Betreuung in allen damit verbundenen Versicherungsfragen:

•Bauherrenhaftpflichtversicherung:

Diese Versicherung schützt den Bauherrn vor Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch den Bau verursacht werden könnten.

- Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung: Sie deckt Schäden ab, die Dritten durch das Grundstück oder bestehende Gebäude entstehen könnten.
- •Bauleistungsversicherung: Diese Versicherung schützt vor finanziellen Verlusten durch Beschädigung oder Zerstörung von bereits erbrachten Bauleistungen.
- •Rohbauversicherung: Sie bietet Schutz vor Brandschaden während der Bauphase.
- •Gebäudeversicherung: Nach Fertigstellung des Baus geht sie nahtlos in einen Gesamtschutz über und versichert das Gebäude gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden.
- •Betriebs- und Geschäftsversicherung: Planbare Sicherheit im Unternehmen.

Fazit

Erfahrene Finanzberater werden all diese Themen ansprechen und sicherstellen, dass ihre Kunden gegen alle relevanten Risiken abgesichert sind. Langjährige Branchenerfahrung und ein breites Netzwerk sind Indikatoren für echte Professionalität. Eine qualifizierte Beratung berücksichtigt sowohl die individuellen Bedürfnisse von Privat- und Gewerbekunden als auch alle Aspekte rund um das Thema Absicherung während des Baus und danach.

OSWIN ARTHUR HOEFERT

LVM-Finanz-Service-Agentur Hoefert Wolfenbüttel

GESCHÄFTSLEITUNG







LVM-Immobilienfinanzierung - Aktuelle Konditionen

Gebundener Sollzins p.a.	Sollzinsbindung	Effektiver Jahreszins
3,25 %	10 Jahre	3,30 %

- Anfängliche Tilgung 2,00 Prozent
- Kostenlos: 5 Prozent Sondertilgung p. a.
- Bereitstellungszins: 0,15 Prozent p. M. erst ab dem 7. Monat (bei Neubau ab dem 13. Monat)
- Monatliche Rate: 437,50 Euro*

Konditionen freibleibend, Stand: 21. Dezember 2023

*Repräsentatives Beispiel bei einem Nettodarlehensbetrag von 100.000 Euro, einer Sollzinsbindung von 10 Jahren und bis 60 Prozent Beleihung. Die Gesamtlaufzeit beträgt dann ca. 30 Jahre (357 Monatsraten). Die Gesamtkosten (Zins und Tilgung) belaufen sich auf 156.108,79 Euro. Zusätzliche Kosten für den Darlehensnehmer können z.B. die Bestellung von Grundpfandrechten, der Notar-Beauftragung, Gebühren für Verpfändungen oder die Gebäudeversicherung entstehen.

Darlehensvermittler ist die LVM Finanzdienstleistungen GmbH.

Darlehensgeber können die LVM Versicherung Münster, die LVM Lebensversicherungs-AG (beide Kolde Ring 21, 48126 Münster) oder – bei Vermittlung über die Finanzierungsplattform eHyp – ein sonstiges deutsches Kreditinstitut sein.

Die Vermittlung von Immobiliar-Darlehen erfolgt bei der LVM ausschließlich durch Vermittler mit einer Zulassung nach § 34 i der Gewerbeordnung.

Informationen erhalten Sie bei Ihrer LVM-Versicherungsagentur

Oswin Arthur Hoefert

Halchtersche Straße 12 38304 Wolfenbüttel Telefon 05331 9451290 agentur.lvm.de/hoefert



Autorenübersicht

APPELHAGEN

APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB

Theodor-Heuss-Straße 5a, 38122 Braunschweig Telefon 0531 2820-0 info@appelhagen.de www.appelhagen.de

Autoren: Karin Kutz (S. 30 – 31, S. 38)

Dr. Anna Hahn,

Dr. Sebastian Jördening (S. 39)



Braunschweigische Landessparkasse Anstalt öffentlichen Rechts

Friedrich-Wilhelm-Platz, 38100 Braunschweig Telefon 0531 4870 kundenservice@blsk.de www.blsk.de

Autoren: Lars Dannheim, Sikander Shah (S. 28 - 29)

fessel & partner

fessel & partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater

Gittertor 14, 38259 Salzgitter-Bad Telefon 05341 8170-0 stb@fessel.net www.fessel-partner.de

Autor: Carsten Rullmann (S. 18-19)



Rechtsanwälte Friedrichs Bode Rösser

Breite Straße 6, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 70 12 750
info@fbr-recht.de
www.friedrichs-bode.de

Autoren: Stephan Bode, Felix Rösser (S. 34 – 35)



Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB

Frankfurter Straße 3c, 38122 Braunschweig Telefon 0531 28140-0 braunschweig@grammlins.de www.grammlins.de

Autor: Dr. Jan Plöger (S. 26–27)



Jens von Mach Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Wolfenbütteler Straße 45, 38124 Braunschweig Telefon 0391 5572810 10 info@stb-vonmach.de www.stb-vonmach.de Autoren: Jens von Mach, Nicolas Klein (S. 12–14)

Luther.

LUTHER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berliner Allee 26, 30175 Hannover Telefon 0511 5458-0 hanover@luther-lawfirm.com www.luther-lawfirm.com

Autor: Dr. Zacharias-Alexis Schneider (S. 32-33)



LVM-Versicherungsagentur Hoefert Oswin Arthur Hoefert

Halchtersche Straße 12, 38304 Wolfenbüttel Telefon 05331 945129-0 info@hoefert.lvm.de www.Lvm38.de

Autor: Oswin Arthur Hoefert (S. 40)



MOHR BODE Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft

Am Fallersleber Tore 6, 38100 Braunschweig Telefon 0531 1220-0 info@mohr-bode.de www.mohr-bode.de

Autoren: Jörg Bode, Yvonne Wenzel (S. 36 – 37)



pareto managementpartner GmbH & Co. KG

Reichsstraße 2a, 38100 Braunschweig Telefon: 0531 120553-00 info@pareto-managementpartner.de www.pareto-managementpartner.de Autoren: Dr. Markus Hagen, Peter Vornkahl

(S. 15 - 17)



REESE GMBH

Dieselstraße 6, 38122 Braunschweig Telefon: 0531 289289 info@reese-gmbh.de www.reese-gmbh.de

Autor: Niklas Krüger (S. 22 – 23)



Autohaus ROSIER Braunschweig GmbH Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service

Frankfurter Straße 49, 38122 Braunschweig Telefon 0531/802-0 mercedes-benz.braunschweig@rosier.de www.rosier.braunschweig.mercedes-benz.de Autor: Uwe Lütge-Varney (S.20 – 21)

SCHULTE & PRASSE

SCHULTE & PRASSE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kattreppeln 20, 38100 Braunschweig Telefon 0531 24368-0 info@schulte-prasse.de www.schulte-prasse.de

Autor: Hans Olof Wölber (S. 24 – 25)



SQR Rechtsanwälte

Wolfenbütteler Straße 45, 38124 Braunschweig Telefon 0531 3107-310 info@sqr-law.com www.sqr-law.de

Autor: Dr. Paul-Frank Weise (S. 8-11)

Der Mensch macht den Unterschied

Warum trotz Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz der Mensch im Steuerrecht die Oberhand behalten wird.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14. November 2023, IX R 1/22 zur Frage der Berechtigung zur Absetzung für Abnutzung (AfA) nach entgeltlichem Anteilserwerb ist ein gutes Beispiel dafür, dass sich auch in der Anwendung des Steuerrechts vieles automatisieren lässt, aber am Ende der Mensch in der Beurteilung steuerrechtlicher Fragen die entscheidende Instanz ist.

Die Berechnung der Abschreibungen an sich ist einfach. Die treffende Wahl der AfA-Sätze auch noch große Herausforderung, keine aber schon bei der Berechnung der AfA-Bemessungsgrundlage wird in Grenzfällen auch eine KI scheitern. Kommt dann, wie im aufgeführten Urteil noch die Komplexität hinzu. dass für ein und dasselbe bebaute Grundstück in der Hand eines Eigentümers unterschiedliche AfA-Reihen gebildet werden müssen aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte des Erwerbs, dann wird in diesem simplen Fall schon deutlich, dass es den Menschen

steuerlichem Sachverstand benötigt, um Sachverhalte zu beurteilen. Für Steuerberater kommt aber noch ein weiterer Punkt hinzu, nämlich die steuerliche Optimierung von Sachverhalten. Dabei ist nicht der Gestaltungsmissbrauch gemeint, sondern die steuerliche Beratung, bei der es genau auf diese Optimierung ankommt. Finanz- und Lohnbuchhaltung werden immer weiter automatisiert werden. Künstliche Intelligenz wird aus Altiahren lernen und weit über 90 Prozent der Geschäftsvorfälle ohne menschliches Zutun bearbeiten können.

Worauf kommt es also an?

Der Mensch wird in der Lage sein müssen, zu verstehen, was die Programme machen, um Fehler zu identifizieren. Der Mensch wird in der Lage sein müssen, im Unternehmen die Sachverhalte zu analysieren und steuerlich zu optimieren. Der Mensch wird in der Lage sein müssen, die Führungskräfte der Unternehmen zu beraten und auf

vielfältige, nicht nur steuerliche Belange, Antworten geben zu können. Der Mensch muss in der Lage sein, sich gegenüber den Finanzbehörden für seinen Mandaten einzusetzen.

Dafür werden Fachkräfte benötigt, die an der WelfenAkademie in Braunschweig ausgebildet werden. Unternehmen. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nutzen seit Jahren die Expertise der WelfenAkademie, um Nachwuchskräfte für sich auszubilden. Mit dem Bachelorstudiengang BWL in der Fachrichtung Steuern und Prüfungswesen bilden sie in 36 Monaten kompetenten Nachwuchs aus. Davon rund 18 Monate im Unternehmen und 18 Monate in der WelfenAkademie. Die Mischung aus Praxis und Theorie ist seit 30 Jahren erfolgreich. Eine Investition in die Fachkräfte von morgen, die sich auszahlt.



Betriebswirtschaftslehre (B.A.) Steuern und Prüfungswesen

Wir stehen für eine starke Verzahnung von Theorie und Praxis. Zusammen mit der WelfenAkademie bilden Sie qualifizierten Nachwuchs aus und bieten bestehenden Mitarbeitenden eine persönliche und berufliche Weiterentwicklung.

Sie wollen mit uns in die Zukunft gehen? Sprechen Sie uns gerne an:

WelfenAkademie e.V. Salzdahlumer Str. 160 38126 Braunschweig 0531 – 214880 info@welfenakademie.de Die ganze Meft
des Sehens

HERZ | QUALITÄT | STIL





Gleich / Jungehle min sichern!

LühlhornOPTIK